

Die Geschichte der Juden in Heilbronn

Festschrift
zum
50jährigen Bestehen der Synagoge
in Heilbronn

Verfaßt von
Rechtsanwalt Dr. Oskar Mayer

Heilbronn am Neckar, Mai 1927

Die Geschichte der Juden in Heilbronn

Festschrift
zum
50jährigen Bestehen der Synagoge
in Heilbronn

Verfaßt von
Rechtsanwalt Dr. Oskar Mayer

Heilbronn am Neckar, Mai 1927

Berthold Marr, Papiergroßhandlung,
Heilbronn a. N.



Wenn auch die älteste Urkunde, die wir über die Geschichte der Juden in Heilbronn besitzen, erst aus dem Jahre 1298 stammt, so kann doch angenommen werden, daß schon viel früher eine größere Judeniedlung in Heilbronn bestanden hat. Dies geht aus dem Inhalt jener ersten Urkunde hervor, die vom 19. Oktober 1298 (12. Marcheschwan 5059) datiert ist. Unter diesem Datum wird im Nürnberger Memorbuch berichtet, daß zu Heilbronn 143 namentlich aufgeführte Juden als Opfer der von dem fränkischen Edelmann Rindfleisch verursachten Judenverfolgung ermordet wurden.¹⁾ Unter diesen befanden sich der Rabbiner Johanan, der Gemeindevorsteher Ascher, der Lehrer Isak und der Punktator Abraham mit ihren Familien. Die große Zahl der Opfer, die vom Sonthheimer Memorbuch sogar auf 200 beziffert wird, beweist, daß schon damals eine ansehnliche jüdische Gemeinde in den Mauern Heilbronnns wohnte, deren Anfänge uns urkundenmäßig allerdings nicht belegt sind.

Man wird wohl nicht fehl gehen, wenn man den Beginn der jüdischen Siedlung in den Anfang des 12. Jahrhunderts verlegt, nämlich gleichzeitig mit der Entstehung der „Marktgemeinde“ Heilbronn.

Heilbronn selbst, das urkundenmäßig zum erstenmal im Jahre 822 erwähnt wird, war in seinen Anfängen nichts anderes als ein königlicher Wirtschaftshof zur Bewirtschaftung der Güter, die in und bei Heilbronn gelegen und königlicher Besitz waren. Dieser

Wirtschaftshof dürfte bald der Anziehungspunkt für solche Leute gewesen sein, die seine Beamten mit all den Gegenständen des täglichen Bedarfs versehen konnten, welche diese wegen ihrer rein landwirtschaftlichen Betätigung sich nicht selbst verschaffen konnten.²⁾

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, daß im Jahre 1146 zum erstenmal ein Heilbronner Markt erwähnt wird. Die Tatsache, daß die kleine Siedlung, die damals Heilbronn darstellte, weit mehr landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbrachte, als ihre Einwohner selbst verbrauchen konnten, bedingte, daß im Wege des Warenaustausches dieser Ueberschuß seine Abnehmer finden mußte. Da wir aus Urkunden anderer Städte wissen, daß die Juden jener Zeit vorwiegend im Handel tätig waren, dürfen wir ohne weiteres annehmen, daß sich unter den Händlern, die damals nach Heilbronn zum Aufkauf der Ernte kamen, auch Juden befunden haben. Wenn auch diese anfangs nur vorübergehend sich hier aufgehalten haben mögen, so wird doch diesem oder jenem das schnelle Emporblühen und die zentrale Lage des Orts ein Anreiz gewesen sein, sich hier festhaft zu machen. Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Juden war zu jener Zeit nicht ungünstig, und es war ihnen so gut wie nirgends verwehrt, sich anzusiedeln und Handel zu treiben. Nur so wird es begreiflich, daß bei den Judenverfolgungen des Jahres 1298 die große Zahl von 143 Juden ermordet werden konnte, wobei doch vorausgesetzt werden darf, daß eine weitere, wenn auch kleine Anzahl durch die Flucht sich retten konnte, daß es sich also schon um eine recht ansehnliche Judengemeinde mit Rabbiner und Lehrer gehandelt hat.

Ähnlich wie in anderen Städten wohnten die Juden in Heilbronn in einem besonderen Stadtviertel unvermischt mit der übrigen Bevölkerung. In einer Urkunde vom 20. April 1324³⁾ lesen wir

erstmal's von der Judengasse in Heilbronn. Diese folgte etwa dem Zug der heutigen Lohrstraße, also vom Hafenmarkt bis etwa zur Lammgasse. Ob die Fortsetzung der heutigen Lohrstraße von der Lammgasse bis zum Neckar ebenfalls von Juden bewohnt war, wissen wir nicht.

Von der Tätigkeit der Heilbronner Juden aus jener Zeit ist uns nichts berichtet, doch werden sie mehr und mehr, infolge der durch die Kreuzzüge hervorgerufenen religiösen Unduldsamkeit, wie auch durch das Aufblühen des christlichen Kaufmannsstandes aus dem Handel verdrängt und den reinen Geldgeschäften zugeführt worden sein, wie wir dies von anderen Orten wissen. Während im frühen Mittelalter die Geldgeschäfte hauptsächlich von den Klöstern besorgt wurden, wurde durch die auf dem Konzil zu Cluny beschlossene Reform den Klöstern das Darlehensgeschäft verboten, so daß die Juden, auf die das kanonische Verbot des Zinsnehmens keine Anwendung fand, sich nach ihrer Verdrängung aus dem Handel vorwiegend dem Geldgeschäft zuwandten.

Von den damals in Heilbronn lebenden Juden ist besonders einer erwähnt, dessen Geldgeschäfte weit über Heilbronn hinaus von Bedeutung waren. Es war Moysse von Heilbronn, dem der Burggraf Johann von Nürnberg in erheblichem Maße verschuldet war. Wie aber damals so oft, so wurde auch hier der Schuldner gestützt, denn am 5. Februar 1343 erläßt Kaiser Ludwig IV. dem Burggrafen alle Judenschulden, darunter die bei Moysse von Heilbronn, während er letzterem gebietet, die Schuld- und Bürgscheine über die Schulden des Burggrafen auszuliefern und keine Ansprüche mehr zu erheben.⁴⁾

Wenn man den fortgesetzten Erlaß der Judenschulden, der für die kommende Zeit noch oftmals berichtet werden muß, betrachtet,

so wird uns begreiflich, daß die Juden, um sich gegen das Risiko des vollständigen Vermögensverlustes zu schützen, Zinsen in einem Maße nehmen mußten, das sie instand setzte, auch einen Erlass der Judenschulden ohne vollständigen geschäftlichen Ruin zu überstehen. Da nun aber das Glück, seine Schulden bei den Juden erlassen zu bekommen, häufiger dem großen Herrn widerfuhr, während es dem kleinen Mann seltener beschieden war, so hatte dieser die schwere Last der hohen Zinsen fast ausschließlich zu tragen. Die Folge davon war, daß sich beim Volk eine Erbitterung gegen die Juden ansammelte, die zwar unter Berücksichtigung aller Umstände unberechtigt, aber vom Standpunkt des Betroffenen aus betrachtet wohl verständlich war. So sammelte sich der Zündstoff an, der in den folgenden Jahren, hervorgerufen durch die Pest, in geradezu schauerlicher Weise auch in Heilbronn zur Entladung kam.

Ausgehend von China drang die Pest, diese furchtbare Geißel der Menschheit, über die Handelswege bis in das Abendland und verwüstete hier bisher blühende Städte, indem sie an manchen Orten bis zu 80 Prozent der Bevölkerung in kürzester Zeit dahinraffte. Dabei ist Deutschland, dessen Verluste im Jahre 1348 auf rund 1250 000 angegeben werden,⁵⁾ noch am wenigsten heimgesucht worden. Daß bei einem solch schweren Unglück nach einer Ursache gesucht wird, ist wohl verständlich, und daß sehr bald die Juden, gegen die die breite Masse des Volkes verbittert war, als diese Ursache bezeichnet wurden, ist nicht minder begreiflich. Man warf ihnen Brunnenvergiftung vor, und mit Hilfe der Folter, wie z. B. bei einem damals berühmten Prozeß in Genf, hatte man auch sehr bald so viele eigene Geständnisse von Juden erpreßt, daß die Vorwürfe als bewiesen weiter verbreitet werden konnten. Dabei ist bemerkenswert, daß die Chronisten aus jener Zeit trotzdem mit einer

erstaunlichen Offenheit die wahren Gründe bekennen, die zu den Judenverfolgungen geführt haben. So sagt Jakob Zwinger von Königshoven: „Wären die Juden arm und die Landesherren ihnen nichts schuldig gewesen, so wären sie auch nicht verbrannt worden.“ Das Chronikon St. Peter sagt in bezug auf die Brunnenvergiftung: „Ob es wahr ist, was sie sagen, weiß ich nicht, aber ich glaube vielmehr, daß die eigentliche Ursache das große und unermessliche Geld war, das die Barone samt den Soldaten und die Städte samt den Landleuten ihnen zu zahlen hatten.“

Diese richtige Erkenntnis einiger weniger aufgeklärten Geister hatte aber keinen Einfluß; sie mußten sich vielmehr hüten, diese ihre Ansicht öffentlich laut werden zu lassen, um sich nicht dem mit Lebensgefahr verbundenen Vorwurf der Judenfreundschaft aussetzen. Und so wütheten ungehemmt die Judenverfolgungen durch die deutschen Gaue. Viele tausend Juden starben seinerzeit den Tod auf dem Scheiterhaufen, als Opfer dieses sinnlosen Wahns, aber als Helden ihres Glaubens, hätten sie sich doch durch die Taufe vor dem Tod retten können.

In Heilbronn traf wie überall die Pest mit einer schweren Hungersnot und außerdem mit einer Ueberschwemmung des Neckars zusammen, und so theilten die Juden von Heilbronn das Schicksal ihrer Glaubensgenossen. Die meisten von ihnen wurden theils verbrannt, theils erwürgt. Einige sollen sogar unter Kelterbäume gelegt und erdrückt worden sein. Nur wenigen gelang es, sich durch die Flucht zu retten. Die Zahl der Opfer ist nicht überliefert, doch ist die Tatsache im Nürnberger Memorbuch festgelegt, in welchem für die Seelen der Erwürgten und Verbrannten von Heilbronn die himmlische Gnade erfleht wird. Auch die Synagoge wurde während dieser Verfolgung verbrannt, und der Grundbesitz der getödteten und

vertriebenen Juden wurde von König Karl IV., dem Herrn der Juden, eingezogen. Mit diesem leicht erworbenen Eigentum konnte er großzügig verfahren, und so schenkte er z. B. laut Urkunde vom 14. April 1349^o) an Elisabeth, der Frau Engelhardts von Hirschhorn, das Haus des reichen Juden Nathan zu Heilbronn als rechtes Eigen und gebot der Stadt, sie dabei zu schützen.

Trotz dieser harten Verfolgung siedelten sich bald wieder Juden in Heilbronn an. Die entflohenen Juden mußten sogar auf kaiserlichen Befehl wieder zurückkehren, weil der Ausfall an Judensteuern ihn empfindlich traf. Auf diese Weise bildete sich schnell wieder eine neue Gemeinde. Schon im Jahre 1357 hatte diese die 1349 abgebrannte Synagoge wieder aufgebaut. Ueber diese Synagoge ist im Weinbüchlein der Stadt Heilbronn von Uffelin gesagt: „Es hat vor 158 Jahren allhie zu Heilbronn auch viele Juden gehabt, nach welchen die Judengass noch ihren Namen hat. Sie haben in dem Haus, da jecho die Farb ist, ihre Schul gehabt, wie mir der Jud Nasaef selbst alle Fußstapfen gezeigt. In des schwarzen Färbers Kammer ist ein Gewölblein, darinnen das Gesez Moses gestanden, so ist auch über der Stuben selbigen Hauses eine hebräische Schrift in Stein gehauen zu lesen, welches auf unsere teutsche Sprach also lautet: Es hat Moses, der Sohn Eliakims, diesen Bau angefangen (und nachmalen ausgebauet) im Ubar des Jahres 5117, das ist das Jahr 1357.“

Diese Synagoge soll sich da befunden haben, wo jetzt das Haus Lothorstraße Nr. 22 steht, während die ältere im Jahre 1348 abgebrannte Synagoge an der Stelle der heutigen Neubauer'schen Apotheke gestanden haben soll.)

Daß die Fürsten, insbesondere der Kaiser, ein Interesse daran hatten, trotz der Verfolgungen des Jahres 1348 so schnell wie mög-

lich wieder Juden in den Städten anzusiedeln, ergibt sich aus der damaligen Stellung der Juden den Landesherren gegenüber.

Ursprünglich waren die Juden rechtlos, das heißt, sie hatten nach Reichsrecht keinerlei Rechte anzusprechen, sondern wenn sie irgendwelche Rechte hatten, so erhielten sie diese als Privilegien. Diese Privilegien wurden zuerst einzelnen Juden bewilligt gegen Bezahlung von entsprechenden Abgaben an den Schutzherrn. Seit den Karolingern hatte sich dieses Institut der einzelnen Schutzjuden weiterentwickelt, und mit dem Schutzbrief Ludwigs I. entwickelte sich ein allgemeines Judenschutzrecht, das sich auf alle im Reichsgebiet wohnenden Juden bezog. Nachdem dann im Jahr 1103 der Landfriede Heinrichs IV. erklärt hatte, daß alle Juden des Reichs unter dem Frieden des Königs stünden, erließ Friedrich I. auf die Judenverfolgungen von 1146 und 1147 das Wormser Judenprivileg von 1157. Hier findet sich zuerst der Satz, daß alle Juden „ad cameram nostram attineant“, d. h. dem König unmittelbar unterworfen und zu einer Abgabe an die königliche Kammer verpflichtet seien. Dieses Schutzrecht war ein Privilegienrecht, dergestalt, daß die Privilegien jederzeit wieder entzogen werden konnten, wenn es dem Schutzherrn beliebte. Da aber alle gewährten Privilegien letzten Endes nur den Vorteil des Schutzherrn im Auge hatten, hatte dieser ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Schonung der Juden. Aus dem Judenschutzrecht hat sich dann das Judenregal entwickelt, d. h. der Grundsatz, daß die Ansiedelung der Juden lediglich dem König zustehe, oder demjenigen, dem der König das Recht verlieh, Juden zu halten. Während vorher der König sich durch Verleihung des Schutzes an die Juden von diesen direkt erhebliche Einnahmen verschaffte, suchte er jetzt seinen Vorteil darin, daß er das gesamte Judenregal verlieh, mit anderen Worten, daß

er die Juden selbst, als ob sie Vermögensobjekte wären, an diejenigen verlieh, die er sich wohlgefinnt machen wollte, oder denen er aus irgendwelchen Gründen zum Dank verpflichtet war.⁸⁾

So ging es den Juden der Grafschaft Württemberg. Im August 1360 kam es zwischen Kaiser Karl IV. und den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. nach langem Streit in Schorndorf zur Aussöhnung. Dem Kaiser lag viel daran, die Grafen dauernd für sich zu gewinnen, und durch den Friedensschluß vom 15. September 1360 in Neutlingen wird den Grafen die Zusicherung gegeben: „daß die Juden, welche in ihren Bestungen und Städten gesessen wären, denselben diensthaftt sein sollten; inmaßen der Kaiser ihnen versprach, daß er solche sein Lebtag ungeacht sie seine Kammerknechte wären, nicht beschägen oder besteuern wollte.“⁹⁾

Mit anderen Worten, die Grafen hatten das Judenschutzrecht in ihrem Lande erlangt, das sehr einträglich war, denn es wird berichtet, daß Graf Eberhard von Württemberg anno 1373 12 000 Taler und anno 1374 10 000 Gulden allein von den in Ulm wohnenden Juden auf Befehl des Kaisers eingezogen hat.

Die Heilbronner Juden teilten nicht das Schicksal der übrigen württembergischen Juden, da Heilbronn schon seit 1298 Reichsstadt, d. h. reichsunmittelbar war. Das hatte zur Folge, daß sie viel öfter ihren Schirmherrn wechseln mußten, weil mit diesen Einzelgemeinden leichter vom Kaiser Handel getrieben werden konnte. Im Jahre 1312 erhielten die Herren von Weinsberg die Judensteuern in der niederen Landvogtei, wozu auch Heilbronn gehörte, verschrieben,¹⁰⁾ aber schon im Jahre 1316 wird auf die Dauer von sechs Jahren die Judensteuer bis zu einer Gesamthöhe von 4000 Pfund Heller der Stadt selbst verschrieben, dergestalt, daß wenn die Stadt ihnen die 4000 Pfund Heller werde abgepreßt

haben, die Juden der kaiserlichen Kammer, deren Knechte sie seien, wieder zugestellt werden sollen. Auch erließ Ludwig der Stadt alle Gelder, welche die Juden bis auf diesen Tag ihr vorgeschossen hatten.¹¹⁾

Um sich vorstellen zu können, wieviel Geld von den Juden innerhalb dieser sechs Jahre aufgebracht werden mußte, sei darauf hingewiesen, daß in demselben Freiheitsbrief Kaiser Ludwigs bestimmt wurde, daß die Reichssteuer für Heilbronn sich nie höher als auf 600 Pfund Heller jährlich belaufen dürfe. Während also die Stadt auf die Dauer von sechs Jahren jährlich von ihren Juden im Durchschnitt $666\frac{2}{3}$ Pfund Heller einziehen durfte, mußte sie selbst an den Kaiser an Steuern höchstens 600 Pfund Heller für ihre gesamte Einwohnerschaft bezahlen. Als weitere Vergleichsmöglichkeit sei angegeben, daß im Jahre 1341, also 25 Jahre später, Heilbronn das ganze Dorf Neckargartach um einen Preis von 1200 Pfund Heller von Engelhard von Weinsberg käuflich erwarb.

Die Schußsteuer war bei den einzelnen Juden je nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verschieden. Sie betrug im Durchschnitt etwa 25 Gulden (etwa der damalige Gegenwert von einem Morgen Weinberg), ging aber in Einzelfällen bis auf 50 Gulden hinauf. Neben dieser Steuer ging aber noch die Kopfsteuer einher. Diese bestand in der Kronsteuer, das war der 3. Pfennig vom Barvermögen, der bei der jeweiligen Krönung eines neuen Kaisers verfallen war, dann der 10. Pfennig von allem Handelswucher, wobei unter Wucher — wie immer in diesen Urkunden — Zins zu verstehen ist, und in dem güldenem Opferpfennig = 1 fl. rhein., der jährlich zu Weihnachten von jeder jüdischen Person über 13 Jahren zu entrichten war.¹²⁾

Aus diesen Zahlen ist zu errechnen, wie sehr die Juden ge-

zwungen waren, Geld zu schaffen, um ihren Steuerverpflichtungen nachzukommen. Sie waren also schon deshalb, abgesehen von den sich oft wiederholenden Schuldenerlassen, — der nächste war schon wieder im Jahre 1348 — genötigt, für ihre Darlehen erhebliche Zinsen zu nehmen. Der für die württembergischen Juden von der Grafschaft erlaubte Zinssatz betrug damals $21\frac{2}{3}\%$, doch ist dieser Zinssatz in vielen Fällen überschritten worden, weil er nicht ausgereicht hätte, die Juden vor dem finanziellen Ruin zu schützen. Die Ueberschreitung des erlaubten Zinssatzes wurde deshalb von den Schirmherren auch fast nie gerügt, höchstens dazu benützt, den Juden in Form von Strafen neue Lasten aufzuerlegen.

Die neue Gemeinde, die sich in Heilbronn nach der Verfolgung des Jahres 1348, teils sogar auf Befehl des Kaisers wieder gebildet hatte, ist offenbar schnell zu einiger Bedeutung gelangt. Uebrigens scheint es auch damals schon geschäftstüchtige Frauen in ihr gegeben zu haben, denn mit Urkunde vom 19. November 1359 quittiert Minz die Jüdin und ihr Sohn Abraham dem Engelhard von Weinsberg über 50 Gulden rückgezahlter Schulden.¹³⁾

Kaiser Karl IV. unterstützte nach Kräften das Aufblühen der Judengemeinde, indem er am 5. Dezember 1361 ausdrücklich bestimmte, daß die Stadt alle Juden, die dies wollen, bei sich aufnehmen und in ihrem Schutz halten soll. Den Juden aber gab er von benanntem Tag ab auf die Dauer von 6 Jahren Freiheit von allen Abgaben mit Ausnahme des guldernen Opferpfennigs.¹⁴⁾

Diese Vergünstigung hat die Juden offensichtlich wieder zu einiger Wohlhabenheit gebracht, denn die städtische Steuerstubenrechnung der Jahre 1373 bis 1374 berichtet über Einnahmen von Juden unter anderem: „Wir haben eingenommen von Bern dem Juden 50 ungarische Gulden, ferner von Abraham 50 rheinische Gulden.“¹⁵⁾

Von weiteren Juden, die namentlich in den Urkunden erwähnt sind, seien hier noch genannt Kalman und Menlin, Sohn des Juden Wolf.

Anders wurde es nach dem Tode dieses Kaisers. Sein Nachfolger Wenzel, der 1378 auf den Thron kam, gelobte zwar bei seinem Regierungsantritt den Städten, sie nicht verpfänden zu wollen. Aber schon am 9. Februar 1379 verpfändete er dem Herzog Friedrich von Bayern die Landvogtei in Ober- und Niederschwaben mit den Steuern und Zinsen von den Juden auf 3 Jahre. Dies hinderte ihn aber nicht, schon am 25. Februar, also nach fast zwei Wochen auf dem ersten Reichstag zu Frankfurt unter Aufhebung seiner bisherigen Verleihung die Reichsvogtei nunmehr an Herzog Leopold von Oesterreich zu verleihen, mit dem Recht, die Juden an sich zu bringen. So waren also die Juden wieder einmal als Handelsobjekte von einer Hand in die andere geworfen worden. Daß dabei Doppelbesteuerungen vorkamen, war für den König gleichgültig.

Er war es auch, der in seiner ewigen Geldverlegenheit zuerst wieder daran dachte, von den Juden Geld herauszupressen, indem er sich 1383 mit dem Plan trug, von den Juden $\frac{1}{10}$ ihres Vermögens einzuziehen. Nur an dem Widerstand der Städte scheiterte dieser Plan. Schon kurze Zeit nachher, nämlich im Jahre 1385 haben die Städte selbst die Geldverlegenheit des Königs Wenzel benutzt, um sich durch einen Handel mit ihm auf Kosten der Juden zu bereichern. 38 Städte, darunter auch Heilbronn, versprachen, dem König binnen 3 Jahren die Summe von 40 000 Gulden zu bezahlen, wofür er ihnen gestattete, sich an den Judenschulden gütlich zu tun. Die Städte verabredeten folgendes:

1. Keine Stadt soll binnen der Frist eines Jahres die einer anderen Bundesstadt angehörigen Juden aufnehmen.
2. Jede Stadt soll an ein und demselben Tag sämtliche Juden verhaften, um die fremden Juden von den eigenen auszuscheiden und an den Heimatsort auszuliefern.
3. Die Städte bemächtigen sich der Schuldforderungen der Juden und ziehen dieselben für sich ein, wobei unterschieden wird, zwischen neuen und alten Schulden und zwar so; daß bei ersteren die Zinsen, bei letzteren $\frac{1}{4}$ der ganzen Summe zugunsten der Schuldner wegfallen.

Die auf diese Weise von den Städten inkassierten Judenschulden waren allerdings wieder von diesen zum Teil an die Juden zurückzubezahlen. Es war aber für die Rückzahlung an die Juden ein Verfahren vereinbart, das die Städte instand setzte, einen erheblichen Teil der eingenommenen Gelder für sich zu behalten. Auf diese Weise erlangten die Städte ein Vielfaches von dem, was sie dem König für die Einwilligung zu dieser Erpressung bezahlen mußten.

Schon 5 Jahre später, nämlich am 16. September 1390, gab Wenzel eine neue Verfügung, in der er besonders den Fürsten und Herren in Franken und Schwaben gegen hohe Belohnung ihre Schulden bei Juden erließ. Ueber diesen Schuldennachlaß lesen wir: „In der jarzal unsers herren in dem 1390 jar do gepott künig Wengelaus der judischhait in tüttschen landen allen stetten, die zu dem rich gehorten, daz sy, die juden, ir lip und ir gout, darzuo hielten, daz allen herren, rittern und knechten und allen den, die edel waren iriv pfand, ez wär silber oder gold, prieff oder guot, ledig und los wurden fur haubtgut und fur schaden und fur all sach.“¹⁶⁾

Ueber die Auswirkung dieser Maßnahmen auf die Heilbronner

Juden ist uns nichts berichtet; man wird aber ohne weiteres annehmen dürfen, daß sie eine große Verarmung zur Folge gehabt haben werden.

Trotzdem scheinen die Juden in Heilbronn den Mut nicht verloren und sogar neuen Zugzug von auswärts erhalten zu haben, denn das Wetbuch (Steuerbuch) des Jahres 1394 berichtet, daß nach Heilbronn Steuer bezahlt haben: die Juden Josef von Straßburg, Bivel von der Neuenstadt, Meyer von Straßburg, Bivel von Espingen, die Wischlerin, Judelin von Wimpfen, Joselin von Espingen, dessen Vater Jakob, Mehger von Rotenburg, Seiligman von Besigheim, ferner Jakobs Tochtermann Jakob, Jösclins Tochtermann und der Lehrmeister des Juden von Rotenburg.¹⁷⁾

Im Wetbuch von 1399 sind als betpflichtige Juden weiterhin bezeichnet der Lehrmeister Samson (10 Gulden), Mehger, Sauwel, Wischlin, Mannes Frau, Nischlerin von Speyer (16 Gulden), Köpvelman; außerdem wird an dieser Stelle berichtet, daß die Juden für ihren Kirchhof 8 Gulden bezahlt haben. Aus letzterer Tatsache ist zu schließen, daß die Juden schon im Jahre 1399 zu Heilbronn einen Friedhof hatten, obgleich andererseits vom 29. November 1415 erst berichtet wird, daß der Rat der Stadt den Juden einen Platz zu einem Kirchhof „uff unserm Wasen by den Garten“ gegen 8 Gulden Jahressteuer gegeben hat. Dieser Friedhof befand sich am heutigen Rieselmartt etwa auf dem Platz, auf dem heute das Archivgebäude steht.

Im Jahre 1399 geriet die Stadt wegen einiger Juden in Streit mit dem Grafen Eberhard von Württemberg. Es handelte sich darum, daß die Stadt sich Schuldschreibungen an Juden angeeignet haben sollte, obgleich diese Verschreibungen dem Grafen Eberhard gehörten; ferner daß sie die Juden Vorichs und Jösclin

bei sich aufgenommen hätten, „als sy unsers herren von Wirtemberg ingefessen juden und burger gewesen sint“; und ferner um einen Anspruch des benannten Jöslin, den er zusammen mit Maigern, dem Juden von Rotenburg, an einen Bürger Kunz Schuler der Stadt Heilbronn hatte. Ueber diese Forderungen, die von seiten des Grafen Eberhard geltend gemacht und von der Stadt Heilbronn bestritten wurden, entschieden 5 Schiedsrichter am 27. Oktober 1399 in Brackenheim.¹⁸⁾ Der Schiedsspruch ging darauf hinaus, daß die von Heilbronn ihre Behauptungen beschwören sollten, wozu ein Tag von den Schiedsrichtern angesetzt worden war. Ueber diesen Gerichtstag ist keine Urkunde vorhanden, so daß das endgültige Ergebnis des Streits nicht bekannt ist.

Nach der Absetzung König Wenzels bestätigte sein Nachfolger, König Rupprecht von der Pfalz, der Stadt Heilbronn die Freiheiten, die ihr von Kaiser Karl IV. und dessen Vorgängern eingeräumt worden waren und nahm die Stadt zusammen mit weiteren 17 schwäbischen Städten in seine Huld, wobei er ihnen die verfallenen Reichssteuern und etwa erhobene Judengelder erließ.¹⁹⁾

Von den Heilbronner Juden zog er 36 Gulden Steuer und 8 Gulden Opferpfennig ein, eine Summe, deren Kleinheit beweist, daß die Regierungszeit Wenzels nicht unbemerkt an ihnen vorübergegangen war.

Trotzdem scheinen sie sich aber bald wieder erholt zu haben, denn gleich nach dem Regierungsantritt König Sigmunds im Jahre 1414 ließ dieser anläßlich seines Aufenthalts in Heilbronn sofort die Judenkronesteuer, den sogenannten dritten Pfennig einziehen, der ihm allein in Heilbronn von 3 Juden die ansehnliche Summe von 1200 Gulden erbrachte. 1000 Gulden davon wies er zur direkten Auszahlung an Friß Mann, Gewandschneider zu Speyer an,²⁰⁾

ein Zeichen, daß auch damals die Schneiderrechnungen schon recht erheblich waren. Ob aus der Tatsache, daß diese Steuer von 3 Juden eingezogen wurde, darauf geschlossen werden kann, daß damals nur 3 Familien in Heilbronn sesshaft waren, ist nicht sicher. Immerhin wird diese Annahme unterstützt dadurch, daß im Jahre 1417 die an die Herren in Weinsberg zu zahlende Judensteuer nur 10 Gulden betrug, während allerdings im gleichen Jahr die Abgabe für den Friedhof 32 Gulden ausmachte.

Die durch die Regierungszeit Wenzels eingerissene Unordnung wurde von Sigmund erfolgreich bekämpft. Von seinem Regierungsantritt ab hatte er das ernstliche Bestreben, einen sicheren Friedenszustand in Kirche und Staat herbeizuführen. Er ließ 4 Landfrieden für Schwaben, Elsaß, Franken und den Rhein entwerfen, die er bei seinem Aufenthalt in Heilbronn am 14. Oktober 1414 den dorthin geladenen Fürsten und Städten vorlegte mit der Bitte, bis zum Konzil von Konstanz deren Inhalt zu beraten. Auch wegen der Juden wollte Sigmund bei dem Zusammentreffen in Heilbronn mit den Vertretern der Städte beraten. Aber die Städte scheinen die Verhandlungen bezüglich der Juden abgebrochen zu haben, so daß König Sigmund statt einer allgemeinen Regelung den Juden von Heilbronn allein einen Schutzbrief ausstellte, der in umfassender Weise die Rechtsverhältnisse der Juden in durchaus günstigem Sinne regelte. Der Schutzbrief hatte folgenden Inhalt: ²¹⁾

Wir Sigmund von Gottes gnaden Römischer Kuenig, zu allen zyt
merer des richs, und zu Ungern, Dalmacien, Croacien etc. Kuenig, be-
kennen und tun kunt offenbar mit disem brief allen den die in sehen / oder
hören lesen, daz wir angesehen haben, daz die juden und judin in unser
des richs stat zu Heilbrunn geseßen in unser und des richs camer gehoeren
und uns und dem richen zu dienste / siezen, und haben in doruemb mit

wolbedachtem mutt, gutem rate und rechter wissen diese nachgeschriebene gnade und friheite getan und gegeben, tun und geben in die ouch in craft diff briefs / und Römischer kueniglicher mahtvollkomenheit als h:rnach be-
griffen ist. (1) Zum ersten, wo man in schuldig ist oder fuerbaz schuldig wirdet, daz man in daz nach lut irer briefe, buertgen oder muentlicher vers-
prechung richten und bezalen sole, als dan das von guter gewohnheit her-
komen und gehalten ist, und welich jud oder judin ein pfant haldet ueber
ein jahre und damit tut als recht ist, daz er dan daselbe pfant verkaufen,
verfeczen und verkuenern moege als ander sine eigen gut on alle anspruche
und hindernueffe. (2) Item daz man ouch ir libe und ir gute in steten, doers-
fern und uf dem velde, uf strassen und uf wassern beschirmen soelle, und
daz in alle strazen offen sin sollen, und daz sy ouch doruf aller friheite,
schirmes, frides und gnaden, es sy fried oder krieg, genieffen und teilhaftig
sin soeller und moegen, des cristen edel und unedel genieffen und teilhaftig
sind. (3) Item daz man ouch die vorgenannten juden und judin mit keiner-
ley zoellen oder sachen uf wasser und uf lande beswaeren solle, uffgenommen
der zoelle, die unsere vorfarn Römisch keiser und kuenige uffgesetzt haben,
und waz doran von alder herkomen und gewoenlich gewest ist, daz man das
von in nemen soelle und nicht mee in kein wps. (4) Item daz man ouch
keine der vorgenanten juden, ir wibere oder ir kindere zu der toufe dringen
soelle. (5) Item wan sy ouch in unser und des richs camer gehoeren,
doruemb ist unser suenderliche meynunge und woellen, daz man sy noch ir
keinen fuerbass mere verteilen oder eignen solle wider dise unsre gnad und
friheite, sunder daz man sy uff einer stat in die andern zu allen zyten varen
und ziehen lassen soelle on alle hindernueffe und irrung. (6) Item daz man
sy ouch weder fuer lantgericht oder landfrid ob die weren oder lanttage
heischen oder laden soelle oder moege, sunder wer zu in samplich oder
suenderlich zu sprechen hat, daz der recht nemen und geben soelle vor dem
werntlichen gerichte in der stat zu Heilbrunn und wer es sache, daz sy dor-
ueber beswaert wuerden, daz das ouch weder craft noch maht haben soelle.
(7) Item daz sy ouch gemeinlich oder suenderlichs oder ir iglichs wibe oder
kindere nit pflichtig sin soellen, vor judischen meistern, die sy nennen ire
rabi oder homeister, zu entworten, noch zu gesteen von yemants, er sy
homeister, rabi, jud oder judin, clag oder ladunge wegen, usgenommen einen
homeister oder rabi, der zu Heilbrunn geseffen ist, oder so keiner da sizet,
vor dem, der in der nehsten richstat by Heilbrunn gelegen geseffen und
wohnhaftig ist, und ob andere homeister oder rabi die vorgenanten juden,

ire wibe oder ire kindere fuer sich sueden, in den juedischen ban legten oder in andere beswerunge anteten, das soll alles weder craft noch maht haben und den vorgenanten juden und den iren keinen schaden fügen noch brengen in kein wꝛs, und dorzu soellen solich rabi oder homestere, die sy wider dise unsere gnade und friheite banten oder beswaerten, der pene in diesem brief begriffen verfallen sin in unsere und des richs camer unleslich und on myndernueffe zu bezahlen. (8) Item welich zyt das ouch geschehe, daz ein jud sweren soelt, daz er uf Moyses buch sweren moege mit solichen worten: „Als im Got helf by der ee die Got gab uf dem berge Synay“ und nicht anders. (9) Item daz man ouch keinen der vorgenanten juden oder judinen weder an libe noch an gut bezuegen moege dan mit unversprochenen cristen und unversprochenen juden, die nit sin offenbar viende sind. (10) Item daz ouch ein iglich jud und judin, die ueber drizehen jar alt sind, den gueldenen opferpfennynng in unser und des richs camer alle jar uf wihenachten und als herkomen ist geben soelle; welcher jud aber des almusens lebt, der bedarf solichen opferpfennung nit geben, welcher aber den zu geben hat und nit gibt, der sol dieser gnade und friheite nit teilhaftig sin. (11) Item daz wir ouch keinen der vorgenanten juden nyemand geben noch bescheiden soellen noch woellen weder durch dienste noch durch bete willen in kein wꝛs. Mit namen woellen wir, daz alle stuecke und artikel, als die oben geschriben steen, ganz und stet beliben und von allermenschlich gehalten werden sollen, und gebieten ouch doruemb allen und iglichen fuersten, geistlichen und weltlichen, graven, frien rittern, knechten, landrichtern, richtern, burgemeistern, rethen und gemrinden die iczund sind oder in zyten werden, unde nemlich der stat zu Heilbrunn ernstlich und vestlich mit diesem brief, daz sy die vorgenanten juden und judinen by den vorgeschriebenen unsern kueniglichen gnaden und friheiten geruelich und ungehindert beliben lassen und sy ouch gemeinlich noch sunderlich uff der vorgenannten stat zu Heilbrunn fuerbaz nit laden, heischen, fuertriben oder urteil ueber sy sprechen in kein wꝛs, by unsern und des richs hulden und by verlisunge zehen mark loetigs goldes, die ein iglicher der dawider tut als oft das beschilt zu einer rechten pene verfallen sin sol in unsere und des richs camer unleslich zu bezalen. Mit urkuend dieff briefs versigelt mit unser kueniglichen maiestat insigel geben zu Heilbrunn nach Cristi geburte vierzehnhundert jare und dornach in dem vierzehenden jare des nechsten montags vor sant Gallen tag, unserer richs des Ungrischen etc. in dem achtundzweinzigsten und des Roemischen in dem funften jaren.

Der Inhalt dieses Schutzbriefs ist so wichtig, daß er in Nachstehendem noch erläutert werden soll.

Der erste Artikel bestimmt, daß den Juden alles zu bezahlen sei, was sich auf Grund eines Schuldbriefs, einer Bürgschaft, oder sogar auf Grund mündlicher Vereinbarung als ihre Forderung ergebe; ferner daß jeder Jude und jede Jüdin, die ein unausgelöstes Pfand über ein Jahr lang im Besiz haben, berechtigt sein sollen, mit diesem zu verfahren, wie ihnen beliebt, als ob das Pfand ihr rechtmäßiges Eigentum wäre.

Der zweite Artikel bestimmt, daß die Juden für Leib und Gut denselben Rechtsschutz allüberall genießen, wie ihn ein Christ, sei er edel oder unedel, genießt.

Der dritte Artikel bestimmt, daß außer den bisherigen Zöllen keine neuen den Juden auferlegt und abgenommen werden dürfen.

Der vierte Artikel verbietet die Zwangstaufe.

Der fünfte Artikel gewährt Freizügigkeit, das heißt, ohne Hindernis von einer Stadt in die andere ziehen zu dürfen.

Der sechste Artikel verleiht ihnen den ausschließlichen Gerichtsstand vor dem weltlichen Gericht zu Heilbronn und für Streitigkeiten unter ihnen selbst bestimmt

der siebente Artikel, daß nur der Heilbronner „homeister“ oder „rabi“, und wenn ein solcher nicht vorhanden, derjenige der nächsten Reichsstadt zuständig sei.

Im achten Artikel ist der Judeid festgelegt.

Der neunte Artikel bestimmt, daß wenn ein Jude oder eine Jüdin durch Zeugen überführt werden sollte, diese nur unbescholtene Christen oder Juden sein dürften, die nicht ihre offenbaren Feinde sind.

Der zehnte Artikel erneuert das Institut des „güldenens Opferpfennigs“, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Juden, die von Almosen leben, diesen nicht zu zahlen haben. Wer aber bezahlen muß und doch nicht zähle, der soll auch nicht die Freiheiten dieses Schutzbriefts genießen.

Im elften Artikel wird versprochen, daß der König die Heilbronner Juden niemals an Dritte geben wolle, weder zur Dienstleistung noch zur Steuerzahlung.

Zum Schluß wird noch angeordnet, daß obige Bestimmungen allseits und besonders von der Stadt zu halten seien und für jeden Verstoß gegen die Vorschriften eine Strafe von 10 Mark lötligen Goldes angedroht.

Dieser Schutzbrief mit seinen gerechten Bestimmungen wäre wohl geeignet gewesen, die Lage der Juden gegen frühere Zeiten wesentlich zu verbessern, wenn alle Stellen und der Kaiser selbst sich nach dem Schutzbrief gerichtet hätten.

Aus den ersten Jahren nach Erlass des Schutzbriefts ist uns allerdings nichts bekannt, was darauf schließen ließe, daß seine Bestimmungen nicht eingehalten worden wären. Vielmehr beweisen im Gegenteil die wenigen Urkunden, die wir kennen, daß eine geordnete Abwicklung der Geschäfte die Folge des Schutzbriefts gewesen zu sein scheint. Aus dem Heilbronner Privatvertragsbuch wissen wir, daß am 5. März 1420 Peter Eyckholz und seine Frau Eva 30 Gulden und am 24. März 1420 weitere 24 Gulden der Samsonin schuldig geworden waren und ihr dafür ihr Haus in Pfand gegeben haben.²²⁾

Am 24. November 1421 quittiert Henslin Reck, der Beauftragte des Konrad von Weinsberg, über Bezahlung des „güldenens Opferpfennigs“ für vergangenen und kommenden Christtag, und

zwar der Samsdagin für 6 Gulden, dem Juden Sannel für 2 Gulden.²³⁾

Aber schon im Jahre 1422 zeigte sich, daß König Sigmund trotz des von ihm erlassenen Schußbriefs schon wieder eine neue Art von Judenabgabe erfunden hatte, denn am 15. Oktober dieses Jahres quittiert Konrad von Weinsberg den Juden zu Heilbronn über 400 rheinische Gulden, die er im Auftrag König Sigmunds zu dessen Zehrung zu Nürnberg, wo er „durch der ganzzen cristenheit willen“ lange geweilt, von ihnen gefordert hatte. Zum Dank dafür sichert er ihnen dieselben Gnaden und Freiheiten zu, welche die Juden zu Nürnberg vom König verbrieft bekommen haben.²⁴⁾ Im Jahre 1434 bot die Kaiserkrönung Sigmunds aber schon wieder eine Gelegenheit zu einer neuen Abgabe. Auf das offensichtlichliche Verlangen des Königs schickten die Heilbronner Juden zu dieser Gelegenheit am 24. Februar ein besonderes Ehrengeschenk. Auch dieses Mal wieder versprach er ihnen, sie in ihren Privilegien nicht zu schmälern, sie während der nächsten 10 Jahre nicht mit außerordentlichen Steuern zu beschweren und ihren Schuldnern keinen Nachlaß zu gewähren.²⁵⁾ Diese wiederkehrenden Sonderleistungen stehen ebenso wenig in Einklang mit dem gewährten Schußbrief, wie auch die neuen Versprechungen nicht notwendig geworden wären, wenn der König das von ihm selbst gegebene Wort gehalten hätte.

Inzwischen hatte sich aber die Lage der Juden in Heilbronn in ihrem Verhältnis zum Rat der Stadt und zu deren Bevölkerung bedeutend verschlechtert. Die Heilbronner Bürger waren in fortschreitendem Maße an die Juden verschuldet. So entnehmen wir dem Heilbronner Privatvertragsbuch Aufzeichnungen über Schuldverschreibungen von Bürgern an Juden und zwar im Jahre 1431

und vorher in verschiedenen Fällen an Abraham, ferner an Samsonin Jüdin, Sauwel den Juden und an Anselm den Juden; im Jahre 1434 an Chane Jüdin und an den jungen Sauwel Juden; im Jahre 1437 an Eberlin Jud. Außerdem befand sich unter den Heilbronner Juden noch ein solcher namens Fisel. Dieser scheint der Stadt besondere Schwierigkeiten bereitet und sie in unangenehme Streitigkeiten mit benachbarten Edelleuten, wie Heinrich von Remchingen und Heinrich Mosbach von Ems gebracht zu haben. Ob dies oder was der eigentliche Grund dazu gewesen war, daß die Stadt Heilbronn im Jahre 1437 zum erstenmal ihre Juden austrieb, wissen wir nicht, wie uns auch der Ratsbeschluß über die Vertreibung der Juden nicht bekannt ist. Die Tatsache selbst ist uns durch den auf die Vertreibung folgenden Streit mit dem Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg bekannt. Dieser schreibt nämlich am 14. Januar 1438²⁶⁾ an die Stadt und verlangt, daß sie, die ihre Juden vertrieben hatte, dieselben dort wohnen lasse, ihm und dem Reich die jährliche Steuer nicht verwißte noch darniederlege und für das, was er von den Juden bekäme, entschädige. Er erbietet sich aber auch zur Ablösung der Steuer, da er sich mit der Stadt nicht entziehen wolle.

Die Stadt antwortet am 15. Januar 1438, daß sie die Juden nicht ihm noch sonst jemand zur Widerwärtigkeit beurlaubt habe, sondern durch offenbare Notdurft und großen Schaden der Ihrigen gezwungen worden sei, und „wolten das wir sie nie so lang gehalten hetten“; zudem werden die Bürger der Stadt in Predigt und Beicht ermahnt und gewarnt, wie sehr sie sich durch Duldung des Wuchers der Juden gegen Gott, ihren Nächsten und sich selbst veründigen. Konrad von Weinsberg antwortet am 18. Januar: Vor Zeiten haben Gelehrte und fromme Leute, auch die Päpste, dem

Reich gestattet, Juden zu halten, warum sollten sie da nicht in einer Stadt des Reichs gehalten werden dürfen? Uebrigens habe er ein Recht auf diese Einkünfte, da seinen Vorfahren vor 100 Jahren die Judensteuer in der niedern Landvogtei verschrieben worden sei. Konrad kommt selbst zweimal nach Heilbronn, die Streitenden einigen sich auf Pfalzgraf Otto als Schiedsrichter, den Konrad persönlich zu Mosbach um Ansehung eines Tags bittet. Ob der Tag zustande kam, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls nahm die Stadt die Juden nicht auf.

Am 27. Juli 1439 übergab nämlich Konrad von Weinsberg dem Kanzler Kaspar Schlick einen Steueranschlag über die Juden des Reichs wegen des dritten Pfennigs, den ihm der Jude Nachem entworfen hatte; die Juden von Heilbronn hätten nach diesem Anschlag 400 Gulden zu bezahlen, dabei ist aber vermerkt: „die sint vertriben“.

Die Sache kam auf dem Reichstag zu Nürnberg zur Verhandlung, wohin der König die Juden berufen hatte. Als Nachboten des Königs schreiben der Kanzler Kaspar Schlick, der Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg und der Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim an die Stadt: „Der König habe nicht erwartet, daß sie sich unterstände, seine königliche Kammer zu verwüsten und die ihm zustehenden Juden zu vertreiben, besonders jetzt, da sie mit anderen Juden dem König zustatten kommen sollten, er begehre und gebiete daher, die Juden wie bisher sitzen zu lassen, sonst müsse er den Schaden seiner Kammer von der Stadt fordern.“ Die Stadt antwortet am 20. August 1439, sie habe den Brief demütiglich empfangen, gibt die Gründe der Vertreibung an und bittet, sie dem König gegenüber verantworten zu dürfen. Konrad von Weinsberg erwidert, er habe diese Antwort erwartet, und

fordert die Stadt auf zu bedenken, was an der Sache liege und ihr sonst erwachsen könnte.

Auf diese Vorstellungen hin hat die Stadt ihre Juden wieder aufgenommen. Diese zahlten darauf am 8. Oktober 1439 200 Gulden an Konrad von Weinsberg.

Inzwischen war der Streit der Stadt wegen des Juden Fisel mit Heinrich von Remchingen weitergegangen. Der Jude Fisel war nämlich vom Rat zu Speyer verurteilt worden, Heinrich von Remchingen etliche Kleinodien herauszugeben und seine Kosten zu erscken. Remchingen forderte die Stadt Heilbronn am 25. Januar 1437 auf, denselben dazu anzuhalten. Nach öfterer Mahnung tut dies die Stadt. Der Jude geht nach Speyer und hinterlegt die Kleinodien, da er Remchingen nicht trifft, beim Bürgermeister Eitelfriz im September oder Oktober. Remchingen beklagte sich über ungenügende Ausführung des Speyerer Urteils und über Beschükung des „judshundes“ durch die Stadt. Diese schickt den Juden dreimal mit ihrer Ratsbotschaft nach Speyer, um zu erfahren, was an der Ausführung des Urteils noch fehle, eventuell um das Urteil durch den Speyerer Rat erläutern zu lassen, was Remchingen abschlägt. In einer Tädigung (Gerichtsv erfahren) zu Speyer verurteilen darauf die Heilbronner Bürgermeister Hans Eyrer und Markart den Juden, Remchingen Genüge zu tun (1438). Remchingen fordert die Erfüllung dieses Urteils noch am 2. März 1439 und am 30. Juni 1440 und wie es scheint wieder im Herbst 1442. Nach dem letzten Brief, der in der Sache vorhanden ist, vom 10. September 1442, war der Jude dem Speyerer Urteil noch nicht nachgekommen und inzwischen nach Sinsheim „hinter Pfalzgraf Otto gezogen“; trotzdem wendet sich Rem-

gingen an Heilbronn, da die Stadt sich für den Juden verschrieben habe und seiner mächtig gewesen sei.²⁷⁾

Diese Fehde hielt die Stadt in vollem Atem. Heinrich Mosbach von Ems war ebenfalls der Feind der Stadt geworden wegen eines ihm von Fisel verdorbenen Pferdes. Er söhnte sich aber am 10. Mai 1441 unter Mitwirkung Wiprechts von Helmstadt mit der Stadt aus und wurde von Fisel entschädigt.²⁸⁾

Auch die Juden untereinander scheinen nicht sonderlich friedlich gelebt zu haben. Am 5. Dezember 1450 wird nämlich der Jude Mordache aus dem Gefängnis freigelassen, in das er wegen Beleidigung der Juden Mose, Schmole und Schulkupfel gelegt worden war, nachdem er mit einem jüdischen Eid geschworen hatte, weder gegen die Stadt noch gegen Mose etwas zu unternehmen.²⁹⁾

Im übrigen wurden aber die Juden vom Rat in ihren Darlehensgeschäften mit den Bürgern der Stadt nicht gehindert. Aus dem Privatvertragsbuch entnehmen wir aus jener Zeit das Bestehen von Schulden Heilbronner Bürger an folgende Juden: 1442 an Lewen den Juden, 1443 an Mose den Juden von Höfsten, 1447 an Josef Jud von Lauingen, 1448 an Schmohel den Juden Schulklopfer, von 1449 bis 1468 an Mose Jud von Augsburg, 1449 an Salomon Mose von Augsburg, 1465 an Wolf Jud, 1466 und 1468 an Leslin oder Lesi Jud, 1466 an Mose von Eßlingen, 1471 an Jakob Jud zu Wimpfen und 1473 an Salomon Jud zu Mergentheim.

Der Rat scheint sich sogar seiner Juden in erheblichem Maße angenommen zu haben. So hatte im Jahre 1461 Eberhard von Urbach den Juden Wolf aus Heilbronn am Hofgericht zu Rottweil verklagt. Heilbronn hat aber seinen Bürger von dem Hofgericht abgefordert, weil dieser auf Grund des Schutzbriefts König

Sigmunds nur vor dem Heilbronner Gericht verklagt werden durfte. Das Hofgericht hat sich auch für unzuständig erklärt und den Kläger an das Heilbronner Gericht verwiesen.

Umgekehrt erhielten die Juden als Kläger vor dem Hofgericht zu Nottweil, wenn sie ihre Schuldforderungen einklagten, Rechtsschutz in ausgedehntem Maße. So lesen wir in einer Mitteilung des Grafen Johann von Sulz, Hofrichters zu Nottweil, vom 31. März 1462, er tue der Stadt kund, daß er Schwarzfriz den jungen, Diether, Hans den jungen, alle von Sachsenheim, Sigfried von Nieringen und Hans Link von Bönnigheim auf Klage des Juden Mosse von Lauingen zu Heilbronn in die Acht des Hofes zu Nottweil getan habe und verbietet jede Gemeinschaft oder Hilfeleistung, wie auch diese auf Heilbronner Gebiet zu beherbergen.³⁰⁾

Solche Achtungen sind aus den Jahren 1463 bis 1476 in vielen Fällen bekannt. In der Mehrzahl der Fälle war der ebenbenannte Mosse von Lauingen der Kläger, doch sind als weitere Kläger noch benannt Mosse von Augsburg zu Heilbronn, Jud Wolf von Heilbronn, Menlin, Sohn des Juden Wolf zu Heilbronn, Jud Samuel, und Salomon der Sohn Mosses.

Der mehrmals benannte Mosse von Lauingen scheint zu jener Zeit eine besondere Bedeutung gehabt zu haben. So wurde ihm am 9. Juni 1466 von Kurfürst Friedrich von der Pfalz zusammen mit zwei weiteren Juden gestattet, 10 Jahre lang in seinem Gebiet zu wandern.³¹⁾

Am 1. Oktober 1467 gebietet Kaiser Friedrich der Stadt Heilbronn, sie solle ihren Juden Mosse anhalten, daß er von Heinrich von Sickingen nur das Kapital, 250 rheinische Gulden, nicht aber den Zins verlange, da Sickingen dadurch in verderblichen Schaden käme.³²⁾

Derselbe Kaiser hatte schon im Jahre 1465 Gelegenheit, sich gegen die Heilbronner Juden zu stellen, weil diese seit einigen Jahren es unterlassen hatten, an die Herren von Weinsberg die ihnen verschriebene Judensteuer zu zahlen.

Solche Vorfälle mögen zusammen mit der Tatsache, daß die Bürger Heilbronn in immer stärkerem Maße an deren Juden verschuldet waren, die Ursache gewesen sein, daß der Rat der Stadt Heilbronn den Juden erneut feindlich gesinnt wurde.

So ist es erklärlich, daß eine gegen die Juden eingeleitete Aktion des Pfalzgrafen Friedrich von der Pfalz, der mit Heilbronn verbündet war, hier auf fruchtbaren Boden fiel. Am 28. Januar 1469 berichtet dieser dem Bürgermeister und Rat von Heilbronn, daß er allen Juden Schirm und Geleite gekündigt und seinen Amtleuten befohlen habe, keinen Juden oder ihre Angehörigen, oder solche, die ihnen ihre Sachen handeln oder treiben, zu geleiten oder geleiten zu lassen, und solche, die dabei betroffen werden, oder von den Juden etwas entlehnen, an Leib und Gut zu strafen. Er berichtet dies der Stadt, damit sie mit ihren Juden sich danach richten und ihre Christen bescheiden könnte, „der juden sachen in seinem gebiet mueßig zu gehen“, das heißt, weder mit seinen Juden in seinem Gebiet etwas zu schaffen, noch für die ihrigen oder jeden anderen etwas zu tun.³³⁾

Dald darauf vertrieb die Stadt sämtliche Juden, die sich in ihren Mauern befanden, mit Weib und Kind und verbot ihnen, sich je wieder in der Stadt sehen zu lassen. Auch auswärtigen Juden wurde von dem Rat gedroht, daß sie sich wohl hüten mögen, einem Bürger der Stadt auf Pfand oder Wucher etwas zu leihen, indem der Rat alle solche Schulden für nichtig erkläre. Nur mit dem Juden Mosse von Augsburg schließt der Bürgermeister und Rat

von Heilbronn am 7. Juli 1471 einen Vertrag: er darf mit Weib, Kindern und Hausgesinde, dem Schulknuffel und Totengräber drei Jahre lang von Martini an zu Heilbronn bleiben, genießt den Schuß der Stadt wie bisher; die Stadtangehörigen, bei denen er Geld gut hat, sollen in drei Terminen, Martini 1472, 1473 und 1474 bezahlen, was sie nach Rechnung und Tädigung schulden, andernfalls kann sie der Jude pfänden lassen; bewegliche Pfänder sollen bis Martini bei ihm ausgelöst werden; in beiden Fällen bekommt er von Martini an keinen Zins mehr; die Stadt hat darnach zu sehen, wer unter die Uebereinkunft mit den drei Terminen falle; wer vom Juden Geld zum Betrieb eines Gewerbes oder zum Kauf nutzbarer Güter genommen, fällt nicht darunter, sondern soll laut seiner Verschreibung zahlen. Mit den Fremden mag er selber übereinkommen, darf auch Fremden und Einheimischen Geld gegen Zins oder Gülte leihen. In den nächsten drei Jahren darf er kaufen und verkaufen, was er will, zahlt davon Steuer wie die Bürger, doch soll er nichts zum Verkauf auf dem Markt kaufen. Ueber seine durch gültliche Tädigung festgestellten Guthaben sollen 2 Bücher angelegt und die bezahlten Schulden eingetragen werden, doch soll das städtische Exemplar im Zweifelsfall gültig sein.³⁴⁾

Die übrigen Juden, die vertrieben wurden, scheinen sich vorwiegend nach Neckarsulm begeben zu haben, da die bisher von Heilbronn bekannten Judenten nun meistens mit der Bezeichnung Jud zu Sulm weitergeführt werden. Der früher benannte Mosse von Lauingen hat sich nach Speyer begeben, wie aus einer Klage desselben vor dem Hofgericht zu Rottweil vom 6. April 1471 zu ersehen ist.³⁵⁾

Der Kaiser und die Herren von Weinsberg, denen die Juden-
gefälle aus Heilbronn verschrieben waren, sind mit der Vertreibung

der Juden aus Heilbronn nicht einverstanden gewesen, weil sie dadurch in ihrem Einkommen beeinträchtigt wurden. Kaiser Friedrich gebietet am 10. Oktober 1471 den Städten Heilbronn, Wimpfen, Ömünd, Alen, Bopfingen und Neutlingen auf Bitte Philipps von Weinsberg, ihre Juden bei den herkömmlichen Freiheiten zu lassen, sie nicht zu beschweren und dies auch niemand zu gestatten, damit nicht das Recht des Reichs und des von Weinsberg gemindert werde. Philipp der Ältere von Weinsberg beklagt sich am 19. Mai 1472 über die Abnahme der Judensteuer durch Vertreibung der Juden, bittet um Bezahlung an seinen Boten Kaspar von Pfersdorf und um Beachtung seiner Rechte. Die Stadt antwortet am 11. Juni 1472, das Treiben der Juden sei durch ihren Wucher unheimlich geworden, daher habe sie mit ihnen einen Vertrag auf 3 Jahre abgeschlossen, sie hoffe, dem kaiserlichen Befehl damit nicht entgegen zu handeln.

Auf eine erneute Forderung derer von Weinsberg vom 12. Juni 1472 antwortet die Stadt am 20. Juni, sie habe sich nicht verschrieben, dem Herrn von Weinsberg einen Ausfall an der Judensteuer zu ersetzen. Auch Kaiser Friedrich selbst mischte sich in den Streit. Auf Veranlassung der Juden Salomon und Meyer, Söhne des Mosse von Augsburg, die trotz des Vertrags, des Gebots der Stadt und des Gebots des Bischofs Rudolf von Würzburg ihr Guthaben bei Heilbronner Bürgern noch nicht erhalten konnten, gebietet er am 22. Juni 1473 der Stadt, ihre Bürger unverzüglich zur Zahlung anzuhalten.³⁶⁾

Am gleichen Tag wiederholt Kaiser Friedrich sein bisher verachtetes Gebot, die vertriebenen Juden oder eine entsprechende Zahl wieder aufzunehmen, bei Strafe von 20 Mark lötligen Goldes. Desgleichen gebietet er ferner, ihnen die herkömmlichen Freiheiten

zu lassen, sie ohne Zerrung wohnen und angemessenen Zins nehmen zu lassen und zu schützen.

Allein diese Schreiben des Kaisers blieben wirkungslos, vielmehr beschloß der Rat am 23. Juni 1476³⁷⁾ in Erinnerung, „wie das die Juden, so gewuchert und man bisher hie gehalten habe, der Rat und gänger gemeind zu verderblichem schaden gewest“ einmütiglich, fürderhin auf ewige Zeiten keinen Juden mehr allhier zu halten und dieser Ratsbeschuß solle auch alle Jahre „zu einem gedechtnuß“ öffentlich verlesen werden.

Die Ausweisung der Juden brachte der Stadt viele Streitigkeiten, da deren Bürger durch den Rat unterstützt, sich nicht bezwogen fühlten, ihre Schulden an die Juden zurückzubezahlen. Die neuen Herren der Juden verwandten sich in vielen Sendschreiben an die Stadt für dieselben und forderten von dem Rat, daß er den Juden behilflich sein solle, ihre Schulden bei den Bürgern beizutreiben. Der Rat lehnte aber in fast allen Fällen ein solches Ansinnen ab. Er schrieb sogar am 15. Januar 1483 an den Juden Samson, der früher in Heilbronn gesessen war, jetzt aber sich in Neckarsulm niedergelassen hatte, daß es gegen die Meinung der Stadt sei, wenn er einem der ihrigen etwas leihe, sei es auf Borg oder gegen Unterpfand. Wenn er dies aber trotzdem tue, so sei sein Schuldner nicht gehalten, die Schuld heimzubezahlen und Samson werde es auch verwehrt, das Pfandstück anzugreifen oder zu pfänden. Nur wenn ihm ein Schuldner fahrende Habe verpfände und das Pfandstück in sein Haus bringe, dann könne der Rat nichts dagegen unternehmen, es sei aber der Wille des Rats, daß er auch dies unterlasse, wie es überhaupt seine Meinung sei, „du entflugest dich der unsern“. Samson antwortet, daß er sich den Brief des Rats wohl vermerkt habe, daß er aber von früher her noch Aus-

stände habe, die sogar in dem Gerichtsbuch der Stadt eingetragen seien, und daß er den Rat bitte, ihm die Einziehung dieser alten Außensände wenigstens nach Billigkeit zu gestatten. Der Rat scheint aber darauf nicht einmal eine Antwort gegeben zu haben, da Samson etwa 2 Monate nachher sich nochmals an den Rat wendet und anfragt, ob ihm die Einziehung der alten im Stadtbuch verschriebenen Forderungen gestattet werde.³⁹⁾

Im Jahre 1487 hatte Kaiser Friedrich allerdings dem Juden Levi und einem anderen, den Levi zu sich nehmen wollte, einen Schutzbrief ausgestellt, wonach er diesen beiden und ihren Angehörigen gestattete, auf die Dauer von 10 Jahren in Heilbronn zu wohnen und zu handeln und hatte den Rat am 10. Januar 1487³⁹⁾ aufgefordert, diese Juden unangefochten bei sich wohnen zu lassen, aber schon am 16. Februar 1487 zeigt sich, daß der Kaiser in Beziehung auf die Juden, entgegen seinem früheren Verhalten, den Wünschen der Stadt entgegenkam.

An diesem Tag verleiht er der Stadt auf ihre Bitten das Privileg eines achttägigen Jahrmarkts und gebietet den jetzt oder künftig mit seiner Erlaubnis in Heilbronn wohnenden Juden und Jüdinnen „kein gesuch noch wucher nemen noch treiben zu sollen“.⁴⁰⁾ Dieses Gebot des Kaisers kam einer Bestätigung der Ausweisung gleich, denn wenn den Juden verboten wurde, Geld auf Zins auszuliehen, dann war ihnen damit die Existenzmöglichkeit entzogen, weil sie ja durch Beschluß der Zünfte ein Handwerk nicht betreiben durften. So haben auch offensichtlich nach diesem Verbot des Kaisers die letzten Juden Heilbronn verlassen.

Im Jahre 1490 kaufte die Stadt von Kaiser Friedrich die Judenschule und das Judenbegräbnis, die ihm nach dem Wegzug der Juden zugefallen waren, zum Preis von 250 rheinischen Gulden.

Sie mußte zu diesem Kauf, der offenbar kein gutes Geschäft für sie bedeutete, dadurch gezwungen werden, daß der Kaiser ihnen die Wahl gab, entweder die Grundstücke zu dem genannten Preis zu kaufen, oder 6 Juden aufzunehmen.⁴¹⁾ Sie zog den Kauf vor, obgleich die Herren von Weinsberg sich dagegen stemmten, und damit war dem Bestehen einer jüdischen Gemeinde in Heilbronn vorerst ein Ende gesetzt.

Ueber die inneren Verhältnisse der mittelalterlichen Judengemeinde ist uns leider nichts bekannt, mit Ausnahme dessen, daß in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts daselbst der bedeutende Talmudist R. Salomo Spiro gewohnt haben soll, der sich später in Landau niedergelassen hat.

Gleichzeitig mit der Vertreibung der Heilbronner Juden hatte der Rat den Beschluß gefaßt, daß auch auswärtige Juden nicht mehr in Heilbronn handeln und ihren Geschäften nachgehen dürfen. Nur ausnahmsweise wurde einigen wenigen gestattet, in der Stadt Handel zu treiben, offenbar auf Veranlassung des Kaisers Maximilian, der nach seinem Besuch in Heilbronn am 26. und 27. November 1495 befahl, die Juden wieder aufzunehmen. Trotzdem willigte die Stadt schon wieder im Jahre 1519 in das Begehren der Stadt Worms, ihre Freiheiten gegen die Juden öffentlich anzuschlagen, und am Ende der Regierung Maximilians beschloß sogar der Rat einstimmig, keinen Juden mehr in die Stadt zu lassen, welcher Jude aber durch die Stadt gehen müsse, der soll durch den Stadtknecht durchgeführt werden, auch soll weder Bürger noch Bauer sich einem Juden verschreiben.⁴²⁾

Dafür kamen nun an den Rat eine Menge Fürschreiben für die Juden von deren neuen Schirmherren. Die Brüder Hans und Bernhard von Liebenstein und Kunigunde, die Frau Eberhards von Frauenberg, bitten für ihre Juden, ihnen den Eintritt in die Stadt zu bewilligen, aber offensichtlich ohne Erfolg, denn Eberhard von Frauenberg bittet später, seine Juden wenigstens zum Mittwochsmarkt in Heilbronn zuzulassen und ihnen zu vergönnen, dabei ihren Kram aufzuschlagen.⁴³⁾ In diesem Schreiben Eberhards von Frauenberg ist auch ausdrücklich zugesagt, daß wenn

seinen Juden der Zutritt gestattet werde, „so sollen sie auch als Juden ihre Zeichen öffentlich an ihre tragen“.

In einem Bericht des Rats an Kaiser Karl V. vom 21. Dezember 1523 meldet die Stadt, Juden hätte sie seit Kaiser Friedrichs Tod nicht mehr in der Stadt gehabt, weshalb sie auch kein Judengeld gäbe.⁴⁴⁾

Trotz der vielfachen Verbote konnte offenbar der Durchzug von Juden durch die Stadt nicht völlig verhindert werden, denn in einem Bericht der Barfüßer an den Rat vom 9. März 1525 behaupten diese, daß sie von Juden verspottet werden würden, die in oder durch die Stadt gingen.⁴⁵⁾

Am 14. November 1527 und am 18. März 1529 erneuern die beiden Räte der Stadt einstimmig den gemeinsam gefaßten Beschluß, der kaiserlichen Freiheit gemäß hinfür keine Juden mehr in die Stadt, Dörfer oder Markung der Stadt webern, wandern, wohnen oder sitzen zu lassen, weil dadurch die gemeine Stadt merklich und unleidlich beschwert werde; auch wurde sogar auf der Kanzel verkündet, daß kein Bürger gegen Juden sich verschreiben solle, in keinerlei Weise oder Weg, ohne Wissen und Willen des Rats, und wer solches Verbot übertrete, der möge wissen, daß er gegen einen ehrfamen Rat sein Bürgerrecht verwirkt habe, nie mehr zu einem Bürger angenommen werde, und von Stund an mit Entrichtung der Stadtgebühr aus der Stadt und dem Bürgerrecht sich ziehen müsse.

Auch in den Dörfern wurden den Untertanen alle Verschreibungen gegen Juden ohne Wissen des Vogtes ernstlich untersagt. Sollte ein Jud die freie kaiserliche Straße webern wollen, so möge ihm dieses zwar gestattet sein, doch soll er mit niemand unterwegs handeln. Wolle er durch die Stadt gehen, so möge ihn der Vorwart

durchführen, und ihm keine Handlung oder irgendeinen Verzug gestatten, für die Erlaubnis aber, durch die Stadt gehen zu dürfen, soll er 7 Pfennige Zoll entrichten.⁴⁶⁾

Dieser Ratsbeschuß wurde am 18. März 1529 mit folgendem Wortlaut an die Juden verkündet:⁴⁷⁾

„Wir burgermaister und rath dießer stat zu Heylspronn fuegen allen juden, sie seihen were sie wollen, kain außgenommen, zu wissen, das wir ewer kainen mer in unser stat, in unsern dorffern, stat oder dorffern marcß zu weben, wandeln oder wonen gedulden oder leyden wollen, und auß allerley bewegenden ursachen wollen wir euch hiemit gedacht unser stat, unser dorffern, stat und dorffern marcß versagt und verpotten haben; dan wolicher hinsuro in unser stat, in unsern dorffern, stat und dorffern marcß betreten wurd, wollen wir mit ime gefarn laßen, das im vil zu schwer sein wurd; darnach wiss sich ain jeder judt zu richten und vor schaden zu verhutzen.“

Auf diesen Beschuß des Rats hin schrieb Gumprecht von Löwenstein, ein offenbar damals sehr gesuchter Arzt, der auch schon anläßlich der früheren Stadtverbote zusammen mit seinem Bruder, dem Arzt Seligman von Wimpfen als einzige Juden die Erlaubnis zum Betreten der Stadt erhalten hatte, an den Rat: „Er habe sich ja alles wucherischen Wesens entschlagen und sich allein in der Stadt seiner Kunst und Arznei beholfen, und den Armen um Gottes Willen und den Reichen um seine ziemliche Belohnung gedient. Er hoffe nun, solches Verbot wider die Juden gehe ihn nicht an, der Rat möchte doch seine gemeinen kranken Bürger und Bürgerinnen bedenken, daß sie ihn mit großen Kosten holen lassen müssen, er möchte auch ihn dermaßen bedenken, daß er seine Nah-

rung nicht anders, denn ein Christ zu Heilbronn suche, und ihm gestatten, daß er ferner seinen Geschäften obliege.“⁴⁸⁾

Auf diese Eingabe hin beschlossen die beiden Räte am 4. Mai 1529⁴⁹⁾ den zwei Juden, Gumprecht von Lörenstein und Seligman von Wimpfen zu gestatten, in die Stadt zu wandern, doch nur um Kranken Leibsarznei mitzuteilen, nicht aber um Wucherei oder Commerz zu treiben, wofür sie sich beide verschreiben sollen.

Den Beschlüssen des Rats völlig entgegen war es, wenn am 18. Mai 1530⁵⁰⁾ Kaiser Karl V. der „Jüdischheit“ alle ihr von seinen Vorfahren verliehenen Freiheiten bestätigt und allseits gebietet, sie bei solchen auch bleiben zu lassen. Sofort meldeten sich auch die Neckarsulmer Juden in einem Schreiben an den Rat der Stadt Heilbronn und baten unter Berufung auf diese Bestätigung ihrer Privilegien wieder in die Stadt eingelassen zu werden.⁵¹⁾ Eine Antwort scheinen sie nicht erhalten zu haben; dagegen reichte die Stadt zusammen mit anderen Städten bei dem Kaiser eine ernsthafte Beschwerde gegen diese „unverschamt und gräulich Jüdischheit“ ein, die man besonders auf dem letzten Türkenzuge habe kennen lernen. Es sei, sagt die Schrift, ein altes Recht, daß keiner seinem natürlichen Richter entzogen werde, dennoch geben die Juden den armen Leuten Geld auf schändlichen Wucher, und die Armen müssen sich noch dazu in den Verschreibungen aller päpstlichen, kaiserlichen, königlichen und anderer Gnaden und Freiheiten begeben, daß sie von den Juden vor alle möglichen fremden Gerichte gezogen werden; sie müßten dann dorthin laufen, können ihre Arbeiten nicht fortsetzen, ihre Weiber und Kinder, die zu Hause sitzen, nicht ernähren, überdies koste diese Reise Geld, und die Citation auch. Die dürftigen Christen müssen sich gefallen lassen, daß sie in Verschreibungen eine größere Empfangsumme

bemerken, daß man mit den Strafen gegen den Wucher nicht einmal fürfahren könne. Mit ihrem Geld hätten es auch die Juden dahin gebracht, daß sie sich in Reichsstädten niederließen, die doch auch mit schwerem Geld von den Kaisern ihre Privilegien gegen die Juden erkaufte haben, und nun täglichen Abbruch an ihrem Handel erfahren. Zudem leihen die Juden auf gestohlene Güter, kauften Gestohlenes und befördern so ungestraft das Stehlen. Sie bitten daher den Kaiser inständig, er möchte diesem Uebelstand abhelfen, man soll die Juden aus Deutschland verbannen, wo nicht, ihnen den Wucher niederlegen, sie zu Handarbeiten anhalten, denn der Wucher sei ja doch in der heiligen Schrift selbst verboten. Der Kaiser soll sie bei ihren Privilegien schützen, und einen jeden Christen bei seinem Rechte lassen, nur von seiner eigenen Obrigkeit gerichtet zu werden. Auch soll man die Juden selbst der Ortsobrigkeit unterwerfen und kein Schuldbrief für Juden ausgestellt werden, es habe denn die christliche Obrigkeit des Orts, dem der Schuldner angehört, diesen gesehen und gesiegelt. Das erkaufte Gestohlene soll den Juden ohne Schadensersatz wieder abgenommen, und große Geldstrafe auf die Uebertretung solcher Verordnungen gesetzt werden.⁵²⁾

Da aber den Juden der Zutritt zu einem Gewerbe nach wie vor versagt war, konnte der Wunsch der Städte, die Juden zu Handarbeiten anzuhalten, natürlich nicht erfüllt werden. Dagegen konnten Mittel und Wege gefunden werden, den sogenannten Judenwucher, das heißt das Geldausleihen auf Zins und Pfand ihnen sehr wohl zu vertreiben.

Wie in anderen Städten ergriff auch der Rat von Heilbronn Maßregeln gegen die Juden. Er schrieb an die benachbarten Städte und Herren, sie möchten ein Verzeichnis der Schuldforderungen

ihrer eingeseffenen Juden gegen Heilbronner Bürger zur Verhütung wucherischer Kontrakte einsenden. Die meisten dieser Schuldforderungen mußten erst durch den Judeineid ihre Gültigkeit erhalten. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, daß der Handel der Juden nach Heilbronn außer von den benachbarten Orten, Neckarsulm, Weinsberg, Sontheim und Talheim von Marbach, Böttwar, Beilsheim, Brackenheim und Güglingen kam.

Am 5. Februar 1543 verschaffte sich Heilbronn einen Freiheitsbrief des Königs Ferdinand, wonach künftig die Juden den Angehörigen der Stadt nicht mehr auf Pfand oder Gut in wucherischer Weise ohne des Rats Wissen und Willen leihen, noch Handel treiben dürfen. Schuldklagen bei fremden Gerichten sollen ungültig sein. Alles, was die Juden auf Wucher leihen, soll, Hauptgut und Wucher, verwirkt und an die städtische Kasse verfallen sein. Keiner, der vor ein fremdes Gericht gezogen werde, habe auf eine solche Ladung zu erscheinen und alles, was vor einem solchen gerichtet werde, solle kraftlos sein. Gleichzeitig soll für möglichst weite Verbreitung dieses Privilegiums gesorgt werden.⁵⁰⁾

Der Rat der Stadt ließ darauf durch den kaiserlichen Notar Scharrenberger 270 beglaubigte Abschriften dieses Freiheitsbriefes verfertigen, um diese in einem Umkreis von 215 Meilen in allen bedeutenderen Städten und Dörfern, wo sich Juden aufhielten, verkünden und anschlagen zu lassen. Die Verkündung erfolgte entweder auf dem Markte oder in den Judenschulen oder durch Anschlag an den Ratstafeln. Nur die Stadt Frankfurt verweigerte die Verkündung und den Anschlag dieses Freiheitsbriefes, weil dies ihrer eigenen Freiheit zuwiderlaufe. Der kaiserliche Notar Scharrenberger empfand hierüber nicht wenig Verdruß und war genötigt, nachdem er auch den jüdischen „homeister“ nicht an-

treffen konnte, in einem Frankfurter Judenhaus eine Abschrift geradezu liegen zu lassen. Zwischen den Räten der Städte Heilbronn und Frankfurt entspann sich daraus ein langer Briefwechsel, in dem sich der Rat von Heilbronn über die Unfreundlichkeit der Stadt Frankfurt bitter beschwerte.

Auch Kaiser Maximilian II. machte auf dem Reichstag im Jahre 1576 einen Vorschlag, wie dem Wucher der Juden Einhalt getan werden könnte, nachdem er schon im Jahre 1566 die neue Heilbronner Ratsordnung bestätigt hatte, in der es heißt, daß Bürgermeister und Rat der Stadt auf ewige Zeiten keinen Juden aufnehmen solle, der da wuchere. Der Rat führte seine Gesetze gegen die Juden streng durch und erklärte die Judenschulden für kraftlos. Einsprüche, die besonders von der Stadt Frankfurt gemacht wurden, wies der Rat zurück.⁵⁴⁾

Um diese Zeit, nämlich im Jahre 1589 wurde ein Teil des früheren Judenfriedhofs mit der Amtswohnung des Syndikus, (es ist dies der östliche Flügelbau am Rathaus) überbaut, während der Rest des Friedhofs erst im Jahre 1765 mit dem heutigen Stadtarchive überbaut wurde. Beim Bau des Syndikatshauses wurden mehrere Grabsteine ausgehoben und zu Platten bei der Schiefwiese verwendet.

Einer davon wurde im Jahre 1837, der andere bei Anlegung des Hafens im Jahre 1855 wieder ausgegraben, jener wird im städtischen Museum, dieser auf dem Friedhof zu Sontheim aufbewahrt.

Der erstere trägt die Inschrift: Dieser Stein wurde als Denkmal zum Kopfsende des Knaben Samuel, Sohn des Maier Levi, gestellt, begraben am 3. Schebath 5168 (1408).

Der zweite Stein enthält die Inschrift: Hier ruhen zwei Söhne

des R. Meir, Samuel und Lipmann. Sie wurden begraben im Monat Tischi 5180 (1420).

Die schroffe Haltung des Rats gegenüber den Juden hat offenbar nicht vermocht, den Handel zwischen diesen und den Bürgern von Heilbronn vollständig zu unterbinden, denn während der Regierungszeit des Kaisers Matthias (1612—1619) erneuert der Rat die längst bestehenden Verordnungen und konfisziert alles Geld, was die Juden in Heilbronn stehen hatten. Gleichzeitig wird den Judenärzten das Kurieren in Heilbronn verboten.⁵⁵⁾

Wie schroff der Rat gegen die Juden vorging, beweist ein Ratsprotokoll vom 2. Juli 1618. In der Sitzung des Rats bringt der Bürgermeister Philipp Ort vor, daß er den Juden Herz von Erlenbach, der dem Bernhard Stollhofen 24 Gulden auf Bucher und Pfand geliehen hatte, habe in Haft legen lassen. Der Rat setzt zwei Kommissäre zur Untersuchung des Falles ein, die den Juden erst freilassen, nachdem dessen Frau das von Stollhofen hinterlegte Pfand zurückgegeben hatte. Am 22. Juli wird das Ergebnis der Untersuchung dem Rat mitgeteilt, doch wurde das Verfahren eingestellt, weil der Jude krank sein soll. Dem Stollhofen aber wurde aufgegeben, nichts von dem Geld an den Juden herauszugeben, sondern dieses „soll an die steuerstuben geliffert werden, dem juden vermög habenden privilegii zur straff“.

Am 12. Juni 1619 verwendet sich der Deutschordens-Kommendur zu Hornegg für den Juden Herz beim Rat, der aber am 20. Juli zur Antwort gibt, er habe das Vorgehen gegen den Juden vermöge kaiserlicher Privilegien veranstaltet.⁵⁶⁾

Immerhin scheint den Juden der Eintritt in die Stadt nicht völlig versagt worden zu sein, denn im Jahre 1620 wird am 8. November durch Ratsbeschluß der Judenleibzoll (Eintrittsgeld

in die Stadt) von 3 Kreuzer auf 3 Bagen erhöht. Dieser Leibzoll berechnete aber nur zum Aufenthalt während derjenigen Stunden, in denen die Tore der Stadt offenstanden, also nur unter Tag.

Der 30jährige Krieg, der inzwischen ausgebrochen war, brachte hierin eine Aenderung. Gegen Ende des Kriegs war auch die Gegend um Heilbronn in die Kampfzone gerückt und am 27. Dezember 1642 kommt von den Neckarsulmer Juden ein Bittgesuch an den Rat, in dem sie wegen der großen Kriegsgefahr bitten, mit den Ihrigen auf kurze Zeit nach Heilbronn flüchten zu dürfen. Dieses Gesuch wurde auf 8 Tage bewilligt, doch sollen die Juden allhier keinen eigenen Rauch haben, sondern sich in Wirtshäusern aufhalten und wenn eine Feuersbrunst entstehe, dann sollen sie nach bestem Vermögen beistehen.

Aus diesen 8 Tagen scheinen aber einige Jahre geworden zu sein, denn im Oktober 1645 erläßt der Rat eine Verordnung, wonach die Juden, die eine Zeitlang der Unsicherheit wegen allhier geduldet, die Stadt wieder zu verlassen haben.

Aber auch jetzt scheinen noch nicht alle Juden wieder in ihre Heimatsorte zurückgekehrt zu sein. Insbesondere ein Jude Aaron von Neckarsulm, der in den folgenden Jahren eine große Rolle spielt, scheint hier geblieben zu sein, denn als am 22. März 1647 die französischen Truppen in Heilbronn einzogen, fanden sie, wie nachstehend berichtet, Aaron schon hier vor.⁵⁷⁾

Der französische Generalmajor La Barenne, der seit 3. Juni 1647 von Turenne zum Kommandanten von Heilbronn bestellt war, läßt im Oktober ds. Js. dem Rat durch seinen Sekretär folgendes bestellen: „Weil der Kommandant des Juden Aaron mit Wechselln und in anderen Dingen von Nöten, dessen er sich noch

besser als manches Christen bedienen möge, so sollte man denselben hier unangefochten lassen, da er von dem Juden selbst angeloffen worden, daß man ihn hier nicht leiden wolle. Obschon nun freilich solches wider gemeiner Stadt Herkommen und privilegia sei, wäre man eben sechunder im Krieg, und daher solche nicht zur Beachtung. Und wäre seines Herrn Wille hiemit, den Juden hier passieren zu lassen, privilegia hin, privilegia her, der Jud mache die Wechsel besser als ein Christ.“ Nachdem der Rat eingehend über diesen Fall beraten hatte, kommt er zu dem Entschluß, man müsse sogleich dem Herrn Generalmajor seine Resolution ablehnen, und gleichzeitig dem Juden vorhalten, sich des Rats nicht zu widersetzen, noch sich fremden Schutzes in dieser Stadt zu bedienen, da er wohl zu erachten habe, daß es nicht allezeit so verbleiben, sondern auch wieder eine Aenderung geben werde, und daß er dann versichert sein dürfe, daß weder er noch die Seinigen wohl garnicht mehr in diese Stadt gelassen würden. Gleichzeitig wurde beschlossen, bei Aaron das Schutzgeld zu erheben, das er bisher hier versessen habe, und dann die Juden mit all ihrem Anhang aus der Stadt zu schaffen, weswegen den Bürgern eingeschärft wird, keine Juden mehr in ihre Häuser aufzunehmen, ohne besondere Bewilligung des Rats. Für Aaron mußte diese Bewilligung gegeben werden, da La Varenne auf seiner Forderung bestand mit dem Bemerken, er habe den Juden nicht hierhergepflanzt, sondern hier gefunden und sich die Frage erlaubt, ob man denn die privilegia nicht gehabt habe, ehe er hierher gekommen.

Es scheint auch dem Rat nicht gelungen zu sein, die übrigen Juden aus der Stadt zu vertreiben, denn schon am 22. August 1648 erläßt er eine neue Verordnung, die folgenden Wortlaut hat: „Die Juden anlangend, weil solche sich haufenweise und täglich hier be-

finden, von allerhand Sachen kommerzieren, auch gestohlene Sachen verpartieren, wird beschloffen, daß dieselben insgesamt mit Ausnahme des Aaron innerhalb acht Tagen sollen vorbeschieden und bei Androhung von 20 fl. beditten werden, sich mit all den Ihrigen von hier hinweg nach Haus zu begeben, und daß sich künftig ihrer keines bei bestimmter Straf nicht mehr über Nacht allhier weder in den Wirtshäusern, noch andern Bürgerhäusern finden lassen, sondern jedesmal vor Schließung der Thore sich hinausmachen solle. So aber ein Jud bei einem Bürger bleibt, soll der Bürger ebenmäßig um 20 fl. gestraft werden, und dafern der Jud die ihm diktierte Straf nicht alsbald erlegt, sollen ihn die Steuerherren ohne weiteres ins Gefängnis legen lassen.“

Aaron machte sich aber noch weiterhin in der Stadt mißliebig, indem er Kranke behandelte. Die eingeseffenen Aerzte beschwerten sich darüber, da ihnen zugesichert sei, daß nur ein promovierter Doktor allhier die Medizin ausüben dürfe. Der Rat faßte darauf den merkwürdigen Beschluß, daß der Jude nur in hoffnungslosen Fällen, wo die Heilbronner Aerzte schon jede Hoffnung aufgegeben hätten, seine Kunst ausüben dürfe, aber sonst nicht. Wer ihn trotzdem zu Rate ziehen wolle, solle sich zu ihm nach Neckarsulm begeben, denn sonst möchte er vielleicht später einmal behaupten, er könne wegen der vielen Patienten, die er in Heilbronn habe, die Stadt nicht verlassen.

Weiter wird dem Aaron vorgeworfen, er habe einen nachweisbar gestohlenen silbernen Löffel gekauft und wieder verkauft und ihm deshalb im Wiederholungsfalle eine exemplarische Strafe in Aussicht gestellt.

Sofort nachdem La Varenne im Frühjahr 1649 durch den neuen Kommandanten de la Roche abgelöst war, wird seitens des

Rats energisch gegen Aaron vorgegangen, unter dem neuen Vorwurf, er habe andere Juden beherbergt, ja sogar das Laubhüttenfest und einen Beschneidungsakt zelebriert. Der Rat verschweigt aber dabei, daß er trotz der Mißliebigkeit des Aaron nichts dabei gefunden hatte, am 4. Dezember 1648 von diesem den Betrag von 450 fl. und am gleichen Tag von 8 weiteren Neckarfulmer Juden den Betrag von 300 fl. sich zu leihen.

Aaron, dem der Woden offenbar zu heiß geworden war, verschwand aus Heilbronn und kehrte auch nicht wieder zurück, da der Rat den Torwächtern den Befehl gegeben hatte, ihn bei seinem Erscheinen festzunehmen. Dafür scheint sich aber Aaron durch schlimme Reden über den Rat Luft gemacht zu haben; er behauptete, man wolle ihn auf diese Weise um sein geliehenes Geld bringen und was noch schlimmer ist, er behauptete sogar, so gut oder noch besser zu sein als ein Bürgermeister oder Ratsherr der Stadt Heilbronn. Dies war dem Rat zuviel und er schickte dem Juden eine Citation (Ladung). Dieser ließ aber durch den Amtmann von Neckarfulm erwidern, er sei dem Kommentur von Hornegg unterworfen und dort stehe er jederzeit Rede und Antwort. Am Terminstag erschien auch statt seiner der Notar und Stadtschreiber Schwegler von Neckarfulm in Vollmacht des „erkrankten“ Aaron, dem von der Deutschordens-Regierung zu Mergentheim allerdings aufgegeben war, sich zu stellen. Der Rat erklärte, daß er den Juden in Person haben müsse und dieser, weil er wußte, wessen er sich in einem solchen Falle zu versehen habe, stellt sich nicht, sondern verklagt nun seinerseits die Stadt Heilbronn beim kaiserlichen Kammergericht auf Heimzahlung seines Darlehens.

Nun hatte aber die Stadt selbst gegen Aaron eine Forderung aus verpfandtem Schußgeld und außerdem scheinen einige andere Bürger

berechtigte Forderungen gehabt zu haben, denn am 22. November 1650 kommt zwischen Aaron und der Stadt ein Vergleich zustande, wonach die gegenseitigen Forderungen zur Verrechnung kommen sollen, Aaron seinen Prozeß beim Kammergericht zurücknehmen muß, während die Stadt auf alle weiteren Schritte gegen Aaron verzichtet.

Angeichts dieses Verhaltens des Aaron ist es nicht verwunderlich, daß der Rat nunmehr nach Beendigung des Kriegs wieder auf Durchführung seines Privilegs sieht und sämtliche Mittel ergreift, seine Verordnungen durchzuführen. Anfangs scheint ihm dies nicht völlig geglückt zu sein, denn in der Sitzung des Rats vom 20. Dezember 1653 wird vorgebracht, daß der Hechtwirt Juden vier, fünf und sechs Nächte hintereinander beherberge, und daß die Juden bei ihm sogar eine eigene Kammer hätten, wo sie Gebete halten. Hanns Conrad Trapp, der Hechtwirt, bestreitet bei seiner Vernehmung nicht, daß er Juden über Nacht beherberge, entschuldigt sich aber damit, daß er nicht gewußt habe, daß dies nicht statthaft sei. Seine Entschuldigung wird angenommen, aber gleichzeitig beschlossen, Wirten und Bürgerschaft durch öffentliche Verkündung zu verbieten, künftig bei 10 fl. Strafe Juden über Nacht zu beherbergen.

In Heilbronn war nun kein Jude mehr sesshaft. Wie vor dem 30jährigen Krieg hatten sie wieder ihren Wohnsitz in den umliegenden Orten, vorwiegend in denen, die der Notmäßigkeit des Deutscherordens unterstanden und von diesen vor allem in Neckarsulm. Trotzdem waren aber die Juden damit nicht dem Zugriff des Heilbronner Rats entzogen, da dieser ein bequemes Mittel hatte, widerspenstige Juden, mit denen er ein energisches Wort reden wollte, nach Heilbronn zu bringen. Vom Juni 1655 zum Bei-

spiel berichtet das Ratsprotokoll, daß der Jude Simon von Neckar-
sulm, der den Bürgermeister Calw mit einem Pferd betrogen haben
soll, auf Ladung nicht erschienen sei, obgleich man sogar den Herrn
Kommentur zu Hornegg darum angegangen habe. Der Rat be-
schließt darauf kurzerhand, so lange keine Juden mehr nach Heil-
bronn einzulassen, bis sich Simon gestellt habe. Dieses Mittel war
sehr wirksam, weil nun die anderen Juden dafür gesorgt haben
mögen, daß Simon sich stellt, und so wurde in Zukunft dieses
Mittel gar oft angewendet. Auch aus dem Jahre 1657 wird von
einem solchen Vorfall berichtet. Ein junger Bürger der Stadt
namens Scheuermann war verschwunden und soll sich sicherem Ver-
nehmen nach von einem schwedischen Major haben anwerben lassen.
Der Schwiegervater des Flüchtlings beschuldigte nun den Juden
Hayum aus Neckarsulm, seinen Schwiegersohn an die Schweden
verkauft zu haben, weil dieser von Böckingen aus mit einem Pferd
weitergeritten sei, das dem Juden gehört habe. Weil der Jude sich
auf die Ladung des Rats nicht stellte, wurde sofort wieder an den
Stadtthoren angeschlagen, daß Juden die Stadt nicht betreten
dürften. Nun legte sich aber der Kommentur von Hornegg, Herr
v. Kaltental, ins Mittel und nach längerem Streit mußte die
Stadt nachgeben, ohne daß Hayum sich gestellt hätte.

Dieser Vorfall mag dazu geführt haben, daß der Rat in seiner
Sitzung vom 31. Dezember dieses Jahres beschließt, es soll darüber
nachgedacht werden, wie das Privilegium Kaiser Ferdinands aus
dem Jahre 1543 wieder ad notitiam civium gebracht werden möge.

Das Nachdenken scheint lange gedauert zu haben, denn erst am
27. April 1667 erläßt der Rat eine „Ordnung oder Puncta, so
wegen der Juden zu beobachten“. Diese Ordnung besagt:

1. Sollen die Juden künftig von allem dem, so sie hier handeln, das Kreuzergeld zu entrichten schuldig sein, ohne Ansehung der Person, mit der sie gehandelt, bei Straf: 10 Kreuzer, so oft einer oder der andere das Kreuzergeld unterschlägt.
2. Das Hausieren wird bei Straf der Confiscation verboten, wo aber der Jud mit der Ware nicht wirklich betroffen, deswegen aber sonst überführt würdt, soll er 10 fl. zu Straf verfallen sein.
3. Wann aber ein Herr oder Bürger allhier einem Juden Commission geben wollt, ihm in der Frankfurter Messen etwas zu erkaufen, mag er zwar solches wohl übernehmen und die begehrte Ware demjenigen, so sie begehrt, auch ohne Kreuzergeld herin in die Stadt liefern, damit aber desto weniger Betrug dabei sei, wird ihm zu solcher Lieferung mehr nicht als 8 Tag nach hier angelandetem Meß- oder Marktschiff gegeben.
4. Außerdem aber wird den Juden um besserer Ordnung willen und damit das Hausieren umso mehr verhütet, auch den Bürgern nicht vor dem Licht gestanden, zumal auch die kaiserl. alte Freiheit beobacht wirdt, zu Hochzeiten, Leichen, Waren in die Stadt zu tragen gänzlich verboten, und wird gleich von ihnen begehrt oder nicht, bei Straf von 10 fl.

Da aber jemand aus der Bürgerschaft ihnen etwas an Waren abhandeln wollte, so mag der Bürger selbst es außerhalb zu Neckarsulm, Binswangen oder anderer Orts bei ihnen den Juden abholen lassen.

Diese Ordnung wurde am 29. August 1667 dahin erweitert, daß auf Bitten des Juden Benjamin von Binswangen den Juden auch erlaubt wurde, nicht nur von der Frankfurter Messe, sondern auch

von der Augsburger Messe committierte Waren hereinzubringen. Ja es wurde sogar gestattet, zur Heilbronner Messe selbst an bestellten Waren etwas herzubringen.

Der Inhalt dieser Verordnung beweist uns, daß die Juden sich von den reinen Geldgeschäften abgewandt und dem Warenhandel zugewandt haben. Daran waren nicht nur die strengen Gesetze gegen die Juden und deren rücksichtslose Durchführung schuldig, sondern auch das Entstehen eines christlichen Kaufmannsstandes, der sich vorwiegend mit Geldgeschäften befaßte, nämlich der Banken. Zwar hatten schon im Laufe des 15. Jahrhunderts die Lombarden, die ersten Gründer bedeutender Banken, ihre Fühler nach Deutschland ausgestreckt und im Jahre 1402 die erste Bank in Frankfurt gemacht. Aber diese immer noch vereinzelt entstehenden Geldinstitute, die später durch diejenigen der Fugger und Welfer ergänzt wurden, konnten ihren Einfluß noch nicht auf das Land ausdehnen, und so blieb auf dem flachen Land und in den kleinen Städten der Jude immer noch der Geldgeber. Dies war aber nun anders geworden. Die Verbesserung und Beschleunigung der Verkehrsmittel und die vorbildliche Organisation der mittelalterlichen Bankhäuser, die mit den großen Handelshäusern vereinigt waren, entzog den Juden, die unter dem Druck der Sondergesetze lebten, die Möglichkeit, dieser Konkurrenz die Stirn zu bieten. Dazu fehlte dem jüdischen Geldgeschäft auch jede Organisation. So ist es verständlich, daß die Juden sich von dem für sie so gefährlichen Darlehengeben abwandten. Wenn sie aber jetzt ihren Erwerb fast ausschließlich im Warenhandel suchten und nicht in anderen Gewerben, oder gar Handwerken, so hat dies seinen Grund darin, daß ihnen alle anderen Betätigungsmöglichkeiten verschlossen waren. Vor allen Dingen waren die Juden von denjenigen Handwerken,

die in Zünften zusammengeschlossen waren — und das waren fast alle — von jeher ausgeschlossen. Da ihnen auch die Landwirtschaft nicht zugänglich war, weil sie keinen Grund und Boden erwerben durften, so blieb ihnen nichts wie der Warenhandel als Erwerbsquelle übrig, da der Handel frei war. Aber auch hier wurden schnell für die Juden Ausnahmegesetze geschaffen. Wie wir aus der Heilbronner Judenordnung des Jahres 1667 gesehen haben, war es den Juden zwar gestattet, bestellte Waren nach Heilbronn zu bringen. Unbestellte Waren aber, die sie einführten, um sie vielleicht hier verkaufen zu können, wurden beschlagnahmt. Es sollte eben den Bürgern nicht vor dem Licht gestanden, d. h. keine Konkurrenz gemacht werden. Diesem Zweck diente letzten Endes auch der Leibzoll, der nunmehr erhöht wurde.

Am 19. Mai 1670 erließ der Rat eine Verordnung über den Aufenthalt von Juden in Heilbronn, in der erneut darauf hingewiesen wurde, daß der Aufenthalt nur unter Tag gestattet sei. Der Leibzoll wurde auf 12 kr. festgesetzt mit der Maßgabe, daß auch Kinder über 14 Jahren den Zoll zu zahlen hätten, weil diese ihren Eltern beim Handel behilflich seien. Gerade diese letztere Bestimmung beweist, daß der Leibzoll nicht nur wie früher einen Gegenwert für die Durchbrechung der Privilegien der Stadt bilden sollte, sondern daß er jetzt dazu benutzt wurde, den Handel der Juden zu erschweren und sich die lästige Konkurrenz vom Hals zu halten.

Daß unter diesen Umständen an eine Aufnahme der Juden in die Stadt nicht zu denken war, ist selbstverständlich. Als am 20. Dezember 1721 der Reichspfennigmeister v. Neigersberg die Aufforderung des Kaisers Karl VI., ein Verzeichnis der ortsanfässigen Juden zum Zwecke des Einzugs der Kronsteuer zu über-

senden, an die Stadt gelangen ließ, konnte diese ihm antworten, „daß bei uns in der Stadt, deren Dörffern und angehörigen Bezirk kein einziger Jud — weniger ganze Judenfamilien nun schon über Menschengedenken sich jesh- oder wohnhaft aufhalten“.

Getauften Juden dagegen wurde der Aufenthalt in der Stadt gewährt und bemerkenswert ist die große Zahl der Judentaufen aus jener Zeit. So wird vom 7. Juli 1709 von der Taufe eines Krakauer Juden berichtet, der eine Zeitlang krank im Spital lag und der den Namen Christlieb Heilbronner erhielt. Am 19. April 1716 wird ein Jude Joseph von Bischofsheim auf den Namen Johann Gottfried Fromm und am 17. April 1727 ein Jude Hirsch von Frankfurt an der Oder auf den Namen Georg Heinrich Siegfried getauft.

Die Vorschriften gegen die Juden selbst werden aber streng durchgeführt. Als im Juli 1723 der Heilbronner Kommentur des Deutschordens nicht zugeben will, daß man von einem Juden Leibzoll abnehme, wenn er diesen bestellt habe, um mit ihm zu rechnen oder zu reden, beschließt der Rat: „von den Juden soll der Leibzoll jedesmal abgenommen und auf des Herrn Commenturs Reden kein Reflexion gemacht werden“.

Am 7. September 1737 sieht sich der Rat bemüht, wieder eine neue Judenordnung zu verfassen und sogar im Druck zu veröffentlichen. Diese Judenordnung erschwerte den Handel der Juden bedeutend, denn sie bestimmte:

1. Es darf von den Juden kein Darlehen gegen Zins oder Douceur gegeben werden ohne ausdrückliche Bewilligung des Rats. Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll den Verfall des Darlehens zur Folge haben.
2. Ueber den Verkauf von Waren oder Vieh im Wert von

mehr als 10 fl. ist vor dem Stadtschreiber ein schriftlicher Kaufvertrag zu schließen. Die Gebühr für diesen Vertrag beträgt 20 kr. und ist vom Juden zu bezahlen. Eine Nichtbefolgung dieser Formvorschrift hat die Nichtigkeit des Vertrags zur Folge, auch wenn eine große Zahl von Zeugen den Abschluß des Vertrags beweisen können.

3. Forderungsabtretungen von Christen an einen Juden oder umgekehrt sind bei Verlust der Forderung verboten.

Durch diese Vorschriften wurde der Handel der Juden empfindlich getroffen. Dazu kam, daß auf Grund neuer Anweisungen an die Torhüter die Einziehung des Kreuzergeldes von den gehandelten Waren besonders schroff durchgeführt werden mußte. Durch Dekret vom 11. April 1744 wurde den Juden das Betreten der Stadt an Sonn- und Feiertagen überhaupt verboten. Nur solche, die unaufschiebbare Geschäfte auf der Post hatten, oder nur durchreisen wollten, durfte der Torhüter einlassen, aber auch erst dann, nachdem er zuvor die Erlaubnis des gerade diensttuenden Bürgermeisters eingeholt hatte. Der Jude mußte eben so lange am Tor warten.

Die Strenge der Vorschriften hatte jedoch zur Folge, daß Mittel und Wege gefunden wurden, sie zu umgehen. Die Juden schlossen, um den Formvorschriften des Dekretes vom Jahre 1737 nicht nachkommen zu müssen, ihre Verträge mit den Heilbronner Bürgern in Neckarsulm ab und stellten ihre Schuldverschreibungen auf diesen Ort zahlbar. Dies veranlaßte den Rat am 4. Dezember 1753, ein Dekret von den Kanzeln herab verkünden zu lassen, daß solche Verträge, die das Dekret vom Jahre 1737 umgehen, denselben Rechtsfolgen unterliegen, daß also Darlehen und Forderungsübertragungen verfallen, Kaufverträge über 10 fl. nichtig seien.

Auch die Bezahlung des Kreuzergelds scheinen die Juden teilweise dadurch umgangen zu haben, daß sie so spät am Abend die Tore verließen, daß die städtische Wage, wo Leibzoll und Kreuzergeld zu bezahlen waren, schon geschlossen war. Der Rat erließ deshalb am 1. Juli 1755 die Anweisung, daß alle, die im Laufe des Morgens die Stadt betraten, bis spätestens 11 Uhr vormittags sich bei der Wage melden mußten, und diejenigen, die am Nachmittag die Stadt betraten, sofort bei Eintritt an der Wage Leibzoll und Kreuzergeld zu entrichten hätten. Da ja nur bestellte Waren eingeführt werden durften, konnte schon beim Eintritt in die Stadt die Höhe des Kreuzergeldes bestimmt werden. Auch diese Vorschrift scheint noch nicht genügt zu haben, da am 23. März 1768 die Torwächter angewiesen werden, keinen Juden aus der Stadt hinaus zu lassen, ohne daß er einen Schein des Wagmeisters über bezahlte Gelder vorweist. Gleichzeitig wird ihnen auch verboten, am Sonntag einen Juden einzulassen, es sei denn er müsse zum Arzt oder zum Apotheker.

Die Strenge dieser Vorschriften entsprang aber mehr einem fiskalischen Interesse, als daß sie gegen die Person der Juden gerichtet gewesen wäre. Den Juden war man, wenn man sie auch noch nicht dauernd in der Stadt dulden wollte, doch nicht mehr so abhold wie in den vergangenen Jahrhunderten. Das Zeitalter der Aufklärung war angebrochen. Im Jahre 1770 zum Beispiel beschloß der Rat die Einführung von 3 Ross- und Viehmärkten (22. Februar, 22. Mai und 4. Dezember). Zu diesen Märkten wird den Kramleuten und der ganzen Judenthüm die völlige Befreiung von allen öffentlichen Abgaben, Weg- und Brückengeld und Leibzoll gewährt. Auch das Verbot, daß Juden nicht über Nacht in Heilbronn bleiben dürfen, wird aufgehoben, denn am 9. Sep-

tember 1779 werden die Gastwirte angewiesen, Juden über Nacht nur zu beherbergen, wenn diese einen Erlaubnisschein des Amtsbürgermeisters und eine Quittung über den bezahlten nächtlichen Leibzoll von 24 Kreuzern vorlegen. Die Höhe dieses nächtlichen Leibzolls wurde in einzelnen Fällen sogar ermäßigt. So wurde am 22. April 1786 der Freifrau von Gemmingen in Lehrensteinsfeld zugesichert, daß ihr Schutzjude Wolf Joseph für 12 Kreuzer hier nächtigen dürfe. Der kaiserliche Hoffaktor Elias Bär aus Massenbach durfte auf Grund seiner ihm von Kaiser Franz II. gewährten Privilegien sogar ohne Leibzoll sich in Heilbronn aufhalten und hier nächtigen. Auch diejenigen Juden der umliegenden Orte, die im Krieg des Reichs gegen Frankreich an das in Heilbronn aufgeschlagene k. k. Verpflegungsmagazin Mehl zu liefern hatten, waren vom 30. Mai bis 9. August 1796 frei vom Leibzoll. Aus der Zahl dieser Lieferanten ersehen wir, daß um die Wende des 18. Jahrhunderts recht ansehnliche Gemeinden sich in den Orten Neckarfulm, Sontheim, Talheim, Kochendorf, Massenbach und Horkheim gebildet haben müssen. Vom Jahre 1807 werden in Sontheim 12 jüdische Familien mit 70 Seelen, in Talheim 8 jüdische Familien mit 44 Seelen und in Horkheim 17 jüdische Familien mit 70 Seelen genannt. Von letzterem Ort sind mir folgende Namen von Juden bekannt, von denen ein Teil später nach Heilbronn übergesiedelt ist: Levy, Kah, Victor, Meier, Hirsch und Macholl. Heilbronn weigerte sich damals immer noch, Juden aufzunehmen. Der Hoffaktor Mayer Löw aus Sontheim suchte im Jahre 1803 bei der württembergischen Regierung um die Aufnahme in die Stadt Heilbronn als Schutzjude nach. Die Stadt hatte am 23. November 1802 ihre Eigenschaft als Reichsstadt verloren und unterstand jetzt der württembergischen Regierung.

Diese gewährte ihm, seiner Familie und seinem Gesinde die Aufnahme. Seine Söhne und Töchter sollten, wenn sie sich selbständig machen, ohne weiteres Schutzjuden der Stadt Heilbronn werden. Dem Antragsteller wurde aber die Auflage gemacht, daß er keine fremden Juden zur Herberge aufnehmen dürfe und neben den üblichen Abgaben an die Stadtgemeinde weitere 15 fl. jährlich zu bezahlen habe. Heilbronn erklärte sich bereit, Löw in Schutz zu nehmen, aber unter der Bedingung, daß er nur solch einen Handel ausübe, wie ihn kein andrer noch in Heilbronn betreibe. Diese Bedingung erklärte die Regierung aber für unwirksam, da sonst die von ihr gewährte Aufnahme zwecklos sei. Trotzdem war Mayer Löw im Jahre 1807 noch immer in Sontheim, wo er auch geblieben zu sein scheint.

Erst das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, gegen das allerdings der Heilbronner Handlungsstand vor seiner Annahme eine energische Vorstellung an die Ständeversammlung gerichtet hatte, schaffte auch hier Wandel und ermöglichte die Entstehung einer neuen jüdischen Gemeinde.

Das Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828 hat mit dem Begriff des Schutzjuden, der seine Rechte nur auf Grund von Privilegien ausübte, gebrochen und hat den in den wesentlichsten Aeußerungen des bürgerlichen Lebens gleichberechtigten Staatsbürger geschaffen. Lange Kämpfe waren diesem Gesetz vorausgegangen. Wenn auch die württembergische Verfassungsurkunde vom 15. September 1819 jedem Staatsbürger ungestörte Gewissensfreiheit zusicherte, so beschränkte sie aber doch noch den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte auf die Angehörigen der christlichen Glaubensbekenntnisse. Der Wunsch der Stände nach Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden fand bei der Regierung Gehör und nach langen Beratungen, bei denen auch einige bedeutende württembergische Juden mitgewirkt haben, wurde im Jahre 1824 den Ständen der Entwurf des Gesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf entfesselte einen Sturm von judenfeindlichen Eingaben an die Regierung, daneben aber auch verschiedene Bittgesuche der Juden um Verbesserung des Entwurfs.

Mit einigen Abänderungen wurde am 25. April 1828 der Entwurf Gesetz, nachdem er von der Zweiten Kammer mit 61 gegen 17 Stimmen angenommen worden war. Wenn auch das Gesetz noch viele Mängel aufwies und Einschränkungen für die Juden geblieben waren, so war doch wenigstens der wichtigste Streitpunkt,

die Aufnahme der Juden in das Bürgerrecht, zu ihren Gunsten entschieden worden.

Auf Grund dieses Gesetzes war es nunmehr nach Ablauf von 3½ Jahrhunderten den Juden wieder möglich geworden, sich in Heilbronn niederzulassen. Es dauerte aber doch noch bis zum 3. Mai 1831, bis der erste Jude, Isidor Weith, Tuchmacher aus Sonthheim, als Bürger in Heilbronn seine Aufnahme fand.

Es mag kein leichter Entschluß gewesen sein, sich als erster jüdischer Bürger in Heilbronn niederzulassen, denn es war dieser Entschluß gleichbedeutend mit einem Verzicht auf Befriedigung vieler religiöser Bedürfnisse, die nur im Kreise einer größeren Gemeinde ausgeübt werden können. Zwar war in Sonthheim die Möglichkeit zum Besuch von Gottesdiensten gegeben; an eine regelmäßige Ausnutzung dieser Möglichkeit war aber angesichts der Entfernung natürlich nicht zu denken. Dies wird wohl auch der Grund gewesen sein, weshalb die weitere Ansiedlung von Juden in Heilbronn nur langsame Fortschritte machte, so daß im Jahre 1857 nur weitere 8 Familien, nämlich: Liebmann Strauß, M. Rosenstein, M. Ullmann, G. Meinhold, Em. Strauß, Sam. J. Stern, M. Frankenbacher und Löser die jüdische Gemeinde von Heilbronn bildeten. Sie war der Gemeinde Sonthheim zugeteilt und unterstand wie sämtliche Gemeinden des Oberamtsbezirks Heilbronn seit dem Jahre 1832 dem Rabbinat Lehrensteinsfeld.

Um dem religiösen Bedürfnis ihrer Familienangehörigen zu genügen, schlossen sich 7 der erwähnten Familien im Jahre 1857 unter Führung des Herrn Liebmann Strauß zu einem Verein zusammen unter dem Namen: Israelitischer Wohltätigkeitsverein. Die Hauptaufgabe dieses Vereins bestand am Anfang vor allen Dingen in der Einrichtung eines regelmäßigen Gottesdienstes, der

im Hause des Herrn Meinhold in der Rappengasse stattfand. Die Muttergemeinde Sontheim erkannte sofort, daß die Einrichtung eines Gottesdienstes in Heilbronn sehr bald ihre eigene Entwicklung hemmen mußte und erreichte unter Berufung auf ihre Synagogenordnung sogar ein Verbot dieses Privatgottesdienstes. Da sich aber gerade durch die Einrichtung dieses Gottesdienstes der Zuzug nach Heilbronn bereits rasch gesteigert hatte, wollte die Behörde schließlich keine Hindernisse mehr entgegenstellen und der Gottesdienst durfte als Filialgottesdienst fortgesetzt werden. Das Betlokal in der Rappengasse erwies sich aber als zu klein, weshalb ein Saal im Bau III der Deutschordenskaserne gepachtet und als Betsaal eingerichtet wurde. Ueber die Verhältnisse jener Zeit und den Geist der Opferwilligkeit, der in diesem kleinen Kreis geherrscht hat, gibt uns ein Brief, den Frau Bonette Strauß, Gattin des Emanuel Strauß, am 20. Mai 1857 ihren Eltern geschrieben hat, ein anschauliches Bild. In diesem Brief heißt es:

„Auch muß ich Euch eine Neuigkeit schreiben, nämlich, daß wir eine Schule ganz hier einrichten, welche wahrscheinlich gleich nach Pfingsten schon fertig sein wird. Es liegt hier beim Oberamt zur Genehmigung vor, man braucht es nicht der Kirchenbehörde vorzulegen und von hier bekommt man es erlaubt. Es ist ein Zimmer in der Kaserne gemietet worden, kostet 24 fl. jährlich und ist sehr groß. Ein Gefer kommt von Sontheim und eines von Grombach und zwei Leuchter können sie hier haben. Es ist schon ein Vorsteher und ein Kassier gewählt worden. Vorsteher ist Herr Ullmann aus Crailsheim und Kassier ist Herr Stern. Es hat ein jeder 15 fl. hergeben und 6 fr. Wochengeld. Man braucht es aber nicht alles. Es herrscht hier eine große Freude. Das haben wir alles unserem guten Lieb-

mann zu verdanken, der hat sich alle Mühe gegeben. Er versteht die Vorsängerstelle aber unentgeltlich. Es sind Statuten geschrieben worden, wo alle Verbindlichkeiten drinstehen und jeder hat es mit Freude unterschrieben, blos Herr Löser nicht, denn dieser ist vor Verdruss krank. Er sagte, man brauche keine Schul, er sagte sogar er gehe an Jom Kippur nicht einmal in die Schule und nimmt auch kein Fleisch von hier, denn Herr Lehrer Stern aus Sonthheim tut jede Woche hier schächten, es ist gestern schon mit einem Kalb angefangen worden. Wenn das Wetter nicht günstig ist und Herr Stern nicht kommen kann, so hat unser Liebmann zu schächten. Ueberhaupt wird im Verlauf von drei Wochen alles eingerichtet, was wir Jehudim brauchen. Ich bin jetzt weit vergnügter, denn das Sonthheimgehen ist sehr beschwerlich."

Inzwischen waren die durch das Gesetz vom Jahre 1828 noch vorhandenen Handelsbeschränkungen durch Ministerialverfügung vom Jahre 1849 gefallen und durch Gesetz vom 31. Dezember 1861 wurde den Juden das Recht gewährt, zur Ständekammer zu wählen und gewählt zu werden, ohne daß sie aber im übrigen vollständig gleichgestellt worden wären. Immerhin hat neben der Möglichkeit, in Heilbronn die religiösen Verpflichtungen erfüllen zu können, auch die Verbesserung der Rechtsstellung dazu beigetragen, daß bis zum Jahre 1861 nachweisbar folgende weiteren jüdischen Familien nach Heilbronn zugezogen sind: S. M. Kirchheimer, Sal. Stern, W. Mannheimer, H. Ullmann, B. Stein, H. Eisig, Isak Stern, Is. Amberg, Louis Eisig, Rechtsanwalt Kallmann, S. Kiefe, Is. Prager, Maier Rosenthaler, J. Gumbel, W. Reiz, W. M. Wolf und Raf. Haber. Diese Vergrößerung des Kreises der Familien hatte zur Folge, daß aus ihm heraus an die Oberkirchenbehörde

herangetreten werden konnte, nunmehr die Gründung einer selbständigen Gemeinde in Heilbronn durchzuführen. Nach Ueberwindung mancher von der bisherigen Muttergemeinde Sonthheim bereiteten Schwierigkeiten wurde die Errichtung einer israelitischen Kirchengemeinde in Heilbronn durch Reskript der kgl. Oberkirchenbehörde am 21. Oktober 1861 ausgesprochen und am 18. November als Kirchenvorsteher gewählt die Herren: M. Ullmann, M. Rosenstein und Sam. J. Stern, als Kirchenpfleger J. Amberg. Die erste Sitzung fand am 24. November 1861 unter dem Vorsitz des Rabbiners Weimann aus Lehrensteinsfeld statt.

Gleich in dieser Sitzung wurde beschlossen, die Verlegung des Rabbinats von Lehrensteinsfeld nach Heilbronn bei der Oberkirchenbehörde zu beantragen. Da aber die Gemeinde durch diese Verlegung eine starke Vergrößerung der Ausgaben befürchtete, und da der Antrag hauptsächlich auf Betreiben des Rabbiners gestellt worden war, wurde sofort nach dessen Versetzung nach Buchau am 28. Februar 1862 der Antrag auf Verlegung zurückgezogen. Der gleiche Antrag seines Amtsnachfolgers Rabbiner Dr. Engelbert, der kurze Zeit darauf das Rabbinat Lehrensteinsfeld übertragen bekam, fand bei den Kirchenvorstehern energischen Widerstand, so daß erst am 14. Oktober 1864 durch kgl. Ministerialentschließung die provisorische Rabbinatsverlegung in jederzeit widerruflicher Form und nur für die Person des derzeitigen Rabbiners geltend, ausgesprochen wurde. Nach langwierigen Verhandlungen sprach sich erst im Jahre 1866 das Kirchenvorsteheramt für die definitive Verlegung aus, die dann auch am 1. Juli 1867 erfolgte.

Wiel wichtiger war es, der schnell emporblühenden Gemeinde, die bei der Volkszählung am 3. Dezember 1864 schon 369 Köpfe zählte, die notwendigen Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Auf-

gaben zu verschaffen. So wurde am 28. Mai 1862, nachdem bisher dieser Dienst durch den Sonthheimer Lehrer versehen worden war, Lehrer Löwenstein aus Oberdorf als Lehrer und Vorbeter gewählt, M. H. Schottländer am 24. November 1862 als Synagogendiener bestellt und gleichzeitig mit den städtischen und staatlichen Behörden wegen Ueberlassung eines Grundstücks zur Anlage eines Friedhofs verhandelt. Durch Beschluß des Heilbronner Kirchenkonvents vom 6. Oktober 1862 wurde der Gemeinde für ihre Religionsschule ein Zimmer im Knabenschulgebäude mit Utensilien und freier Heizung zur Verfügung gestellt. So waren die Grundlagen gelegt, auf denen sich der weitere Aufbau der Gemeinde in erspriesslicher Weise gestalten konnte. Die zielsichere Arbeit des Rabbiners Dr. Engelbert, zusammen mit dem Weitblick der Kirchenvorsteher und dem Opfersinn der Gemeinde vermochte in dem folgenden Jahrzehnt eine solche Fülle großzügiger Leistungen zu vollbringen, daß dieses Jahrzehnt in der Geschichte der Gemeinde stets ein besonderes Ruhmesblatt bleiben wird.

Der Betsaal in der Deutschordenskaserne war durch die rasche Vergrößerung der Gemeinde zu klein geworden, so daß schon im Herbst 1863 eine Vergrößerung durchgeführt werden mußte. So mußte man sehr bald an den Bau einer eigenen Synagoge denken, da der Saal in der Deutschordenskaserne nicht nur, weil er zu klein war, auf die Dauer nicht genügen konnte, sondern auch weil er nach dem Pachtvertrag im Bedarfsfalle binnen 24 Stunden hätte geräumt werden müssen. Es war der Kirchenvorsteher M. Rosenstein, der in weitschauender Voraussicht die Lage erfaßte und am 17. Januar 1865 dem Kirchenvorsteheramt mitteilte, daß an der unteren Allee im Lip'schen Garten ein geeigneter Platz für eine Synagoge und ein Gemeindehaus käuflich zu er-

werben sei. Er stellte den Antrag, diesen Platz zu erwerben mit der Begründung, daß die Baupläze an der Allee immer seltener würden und allein für den Bau einer Synagoge in Frage kommen könnten. Zwar wurde der Platz anderweitig verkauft, bis sich das Kirchenvorsteheramt den Fall überlegt hatte, aber immerhin hatte die Initiative des Herrn Rosenstein den Erfolg, daß am 1. Februar 1865 folgender Beschluß gefaßt wurde:

1. Die Aufsichtsbehörde um die Genehmigung zu bitten, einen Bauplatz zum Preis von etwa 10 000 fl. erwerben zu dürfen, um darauf eine Synagoge und die Amtswohnungen zu erbauen.

2. Der Bau selbst soll verschoben werden, bis eine absolute Notwendigkeit eingetreten sein wird. Inzwischen soll ein Grundstuck gebildet werden, zu dem vor allem der Erlös aus der Verpachtung der Synagogenplätze verwendet werden soll.

Außerdem soll ein Synagogenbau-Verein gegründet werden.

Dieser Beschluß war im Kirchenvorsteheramt nicht einstimmig gefaßt worden und dasjenige Mitglied, das sich gegen den Beschluß ausgesprochen hatte, berief eine Gemeindeversammlung ein, die zwar nur von Gegnern besucht war. Aus dem Kreise dieser Versammlung wurde eine Eingabe an das Oberamt gerichtet, um dieses als Aufsichtsbehörde zu veranlassen, den Ankauf eines Platzes zu verhindern, da die Mittel für einen solch teuren Platz nicht vorhanden seien. Dies veranlaßte das Oberamt zu der Anfrage an das Kirchenvorsteheramt, woher die Mittel genommen werden sollten. Das Kirchenvorsteheramt vermochte aber durch die Darstellung der Verhältnisse die Bedenken des Oberamts zu zerstreuen.

Inzwischen war der Platzmangel in der alten Synagoge so groß geworden, daß die Bänke enger zusammengestellt werden mußten,

um wenigstens noch einige Plätze zu schaffen. Vom 9. Juli 1865 ab wurde auch zweimal täglich Gottesdienst abgehalten.

Die Frage des Ankaufs eines Areals für den Friedhof war durch die Synagogenbaufrage nicht vernachlässigt worden, aber durch die Schwierigkeiten, die seitens der kgl. Domänenverwaltung, der Verkäuferin des Platzes, gemacht wurden, nicht weiter gefördert worden. Erst am 16. Januar 1867 konnte die Gemeinde zwei Morgen Acker zum Preis von 2000 fl. erwerben und sich nunmehr mit dem Finanzierungsplan der Friedhofsanlage beschäftigen, nachdem die 2000 fl. von der Stadt in dankenswerter Weise gegeben worden waren. Die ganze Anlage einschließlich Grunderwerb kostete 9500 fl., wozu in Form einer Anleihe zu $3\frac{1}{2}\%$ die Gemeindemitglieder 6000 fl. aufbringen sollten. Diese Anleihe wurde auch tatsächlich binnen einer Frist von 4 Wochen aufgebracht und am 1. August 1868 konnte der Friedhof feierlich eingeweiht und seiner Bestimmung übergeben werden. Am gleichen Tag fand auch die erste Beerdigung statt.

Inzwischen war aber auch die Synagogenbaufrage dringlicher geworden, da der bisher innegehabte Saal in Bau III der Deutschordens-Kaserne wegen Einrichtung eines Gerichtshofes auf 1. April 1868 geräumt werden mußte. Zwar war eine Verlegung in Bau VI möglich geworden, aber auch diese Unterkunftsmöglichkeit war wegen der beschränkten Raumverhältnisse nicht auf eine längere Zeitdauer bestimmt.

So kam es im April 1871 zum Erwerb eines Bauplatzes zwischen Allee und Friedensstraße zum Preise von 16 000 fl. Wenn auch die Zahl der Gemeindemitglieder bei der Volkszählung am 3. September 1871 auf 610 gestiegen war, so beweist doch der Ankauf eines solch teuren Grundstücks, daß die immerhin noch kleine

Gemeinde mit bewunderungswürdigem Optimismus in die Zukunft schaute. Noch mehr zeigte sich dies, als am 21. Juni 1871 der Beschluß gefaßt wurde, die Synagoge sofort zu bauen. Der auf Grund eines Ausschreibens von dem Architekten Wolf vorgelegte Plan mit einem Kostenanschlag von 83 977.48 fl. wurde nach langen Verhandlungen und Zustimmung der Oberkirchenbehörde am 23. Februar 1873 vom Kirchenvorsteheramt genehmigt. Die Finanzierung des Synagogenbaus sollte in Form einer Anleihe erfolgen, die von der Württembergischen Vereinsbank in Verbindung mit dem Bankhaus Kümelin bei 4½% Zinsen und 1% jährlicher Tilgung zum Kurs von 97% angeboten wurde. Kaum war aber Architekt Wolf mit dem Ausschreiben der Submissionen beauftragt und waren diese eingegangen, so stellte sich heraus, daß auf Grund dieser mit einem Preis von ca. 108 000 fl. gerechnet werden mußte. Es wurde deshalb beschlossen, weitere 35 000 fl. in Form einer Anleihe zu 4% bei den Gemeindemitgliedern aufzubringen und zu diesem Zweck auf 22. April eine Gemeindeversammlung einberufen. Diese Versammlung nahm den Antrag mit großer Mehrheit an und von den etwa 50 erschienenen Gemeindemitgliedern wurden in der Versammlung auch sofort 33 425 fl. gezeichnet. Diese Tatsache beweist besser, als alle Worte es vermögen, welcher Geist zu jener Zeit in der Gemeinde geherrscht hat. So wurde es durch den Opfersinn der Gemeindemitglieder möglich, daß Mitte August 1873, wenn auch aus Ersparnisgründen ohne jede Feier, der Grundstein zu unserm heutigen Gotteshaus gelegt werden konnte.

Wie dringend nötig der Bau einer neuen Synagoge war, zeigte sich gerade jetzt, da über die Feiertage der Platz in der alten Synagoge nicht ausreichte. Es wurde deshalb beschlossen, in einem gemieteten Lokal einen zweiten Gottesdienst nur für Männer abzu-

halten. Zu diesem Zweck war seitens der Stadt die Klosterkirche zur Verfügung gestellt worden, da aber infolge Ausbruchs der Cholera die Gerberstraße geräumt und deren Bewohner in der Klosterkirche untergebracht worden waren, konnte der zweite Gottesdienst nicht dort stattfinden. Auf Ansuchen überließ das Justizministerium darauf den Schwurgerichtssaal.

Denselben Opfersinn, den die Gemeinde bei der Ermöglichung des Baus der Synagoge zeigte, bewies sie auch bei der nunmehr auftauchenden Frage der Ausschmückung derselben. Schon im Jahr 1872 hatten sich der israelitische Frauenverein und der israelitische Jugendverein gebildet mit dem Ziel, Beiträge zu sammeln für die Ausschmückung der Synagoge. Für beide Vereine durfte beim Aufruf zur Thora zu diesem Zweck auch gespendet werden. Auf diese Weise konnte z. B. der Jugendverein die Kanzel stiften. Es wurden noch eine große Anzahl von Einzelstiftungen gemacht, so daß schon vor Fertigstellung des Baus dessen würdige Ausschmückung sichergestellt war. Auch der Einbau einer Orgel, der in einer Bittschrift von über 100 Gemeindemitgliedern gefordert worden war, wurde erwogen, nachdem Rabbiner Dr. Engelbert erklärt hatte, daß er keinerlei religiöse Bedenken dagegen habe. Die Oberkirchenbehörde verlangte aber vor Genehmigung der Orgel die Herbeiführung des Beschlusses einer Gemeindeversammlung, der sich dann auch mit 60 gegen 4 Stimmen für den Einbau einer Orgel aussprach, weshalb Orgelbauer Schäfer beauftragt wurde, zum festen Preis von 5500 fl. den Bau der Orgel auszuführen. Dieser Beschluß hatte zur Folge, daß sich die kleine Minderheit, die aus religiösen Gründen gegen die Orgel gestimmt hatte, unter der Führung des Herrn Maier Strauß abspaltete und in dessen Wohnung einen Separatgottesdienst einrichtete, der sich aber infolge der kleinen Anzahl

von Familien nur einige Jahre halten konnte. Die Gemeinde selbst erfreute sich eines fortschreitenden Wachstums. Schon im Frühjahr 1873 zeigte sich, daß die bisherigen Lehrkräfte bei einer Zahl von 140 Schülern nicht ausreichten und so wurde beschloffen, einen weiteren Religionslehrer anzustellen. Auf Grund dieses Beschlusses wurde dann auch am 24. November 1873 Lehrer Dreifus einstimmig gewählt und sein Gehalt auf 500 fl. festgesetzt.

Der Bau der Synagoge schritt unter der energischen Leitung des Architekten Wolf schnell voran und schon am 23. November 1874, also nach einer Bauzeit von 1 Jahr 4 Monaten, konnte das Richtfest mit einem Essen für die am Bau beschäftigten Arbeiter gefeiert werden. Mit dem Fortschreiten des Baus zeigte sich aber, daß der Kostenvoranschlag und selbst die nach Vergebung der Submissionen errechnete Summe bei weitem nicht ausreichte. Schon im Januar 1876 waren die Kosten auf über 150 000 fl. angewachsen, es war aber mit einem Aufwand von weiteren 50 000 fl. zu rechnen. Die Stadtgemeinde Heilbronn, die sich bereit erklärt hatte, als Bauzuschuß einige tausend Gulden zu stiften, wurde deshalb gebeten, an Stelle einer Stiftung ein Darlehen von 50 000 fl. zu günstigen Bedingungen zu gewähren. Die Stadtgemeinde erfüllte diese Bitte und gewährte das Darlehen bei einem Zinssatz zu 4% gegen Eintragung einer II. Hypothek. Das Darlehen sollte auf 25 Jahre unkündbar sein. Nachdem auf diese Weise die Finanzfrage durch das Entgegenkommen der Stadtgemeinde geregelt war, schritt der Ausbau der Synagoge schnell voran. Ende Mai 1877 wurden die Arbeiten beendet, deren Gesamtkosten sich auf 372 787.74 Mark beliefen.

Am Donnerstag den 7. Juni 1877 wurden die 7 Thorarollen aus der alten Synagoge in die neue verbracht und am Freitag den

8. Juni fand unter Beteiligung der Spitzen der Behörden und einer großen Zahl geladener Gäste die Weihefeier des neuen Gotteshauses statt. Morgens um 7 Uhr wurde der Abschiedsgottesdienst in der alten Synagoge mit Rede und Gebet des Vorsängers Löwenstein gefeiert. Um 11 Uhr begann die Feier in der neuen Synagoge durch den Einzug der 7 Thorarollen, die über Nacht im Nebenzimmer aufbewahrt worden waren. Festliche Gesänge des für die neue Synagoge gebildeten gemischten Chors umrahmten die Feier, deren Gipfelpunkt die Festpredigt und das Weihegebet des Rabbiners Dr. Engelbert darstellte. Um 1 Uhr nachmittags vereinigte sich die Gemeinde mit ihren Gästen zu einem Festmahl im Saale der Rose, wo durch eine große Zahl von Rednern, insbesondere durch den Vorsitzenden der Oberkirchenbehörde Herrn Präsident von Schmidt und den Vorstand des Oberamts Heilbroun, Herrn Regierungsrat Meurer, der Gemeinde neben den Glückwünschen zur Feier hohe Worte der Anerkennung ausgesprochen wurden. Besonders erwähnt sei, daß ein christlicher Redner, Herr Ratsschreiber Heyd, die Versammlung mit einer wohlgelesenen hebräischen Ansprache begrüßte, die ungeheuren Jubel bei den Festteilnehmern auslöste. Erst um 6 Uhr abends endete das frohe Fest und um 7 Uhr vereinigte sich die Gemeinde mit ihren Gästen wieder in der Synagoge, wo in strahlend erleuchtetem Gotteshaus zum erstenmal der Eingang des Sabbath gefeiert wurde. Am Samstag nachmittag trafen sich die Festteilnehmer im Auktengarten bei den Klängen der städtischen Kapelle, und damit auch die Jugend den Tag nicht vergesse, fand abends, veranstaltet vom Synagogenchor und Jugendverein, ein Ball in den Räumen der Harmonie statt.

Mit der Weihe des Gotteshauses endet ein Zeitabschnitt in der Geschichte der Gemeinde, der in wenigen Jahrzehnten durch ein-

trächtiges Zusammenstehen der Gemeindemitglieder unter der Führung tatkräftiger und zielbewußter Männer aus dem Nichts eine blühende Gemeinde hat entstehen lassen.

Die weitere Entwicklung der Gemeinde vollzog sich in ruhigen Bahnen und der Zug von außen hielt unvermindert an, so daß bei der Volkszählung am 1. Dezember 1885 die Zahl der Juden auf 1013 gestiegen war. Nach dem im Januar 1884 erfolgten Tod des Vorfängers Löwenstein wurde die Stelle eines zweiten Religionslehrers in den Jahren 1884 bis 1886 von Religionslehrer Ascher und von 1886 bis 1889 von Lehrer Popper versehen. Nach dem Wegzug dieses Lehrers wurde die Stelle vorerst nicht mehr besetzt, da für den leidenden Rabbiner Dr. Engelbert im Jahre 1889 als Stellvertreter Dr. Einstein von Ulm hierher berufen wurde, der bis zum Jahr 1892 diese Stelle inne hatte und gleichzeitig eine erhöhte Zahl von Unterrichtsstunden gab, so daß sich die Anstellung eines zweiten Lehrers erübrigte. Die Gemeinde hatte sich nämlich inzwischen nicht vermehrt, sondern war bei der Volkszählung am 1. Dezember 1890 sogar auf 835 Köpfe zurückgegangen. Für den am 16. Januar 1891 verstorbenen Rabbiner Dr. Engelbert wurde als Nachfolger Rabbiner Kahn von Laupheim gewählt, der am 13. Juni 1892 seine Stelle antrat. In der Person dieses Rabbiners hatte die Gemeinde einen Mann gefunden, der vorbildliche Pflichttreue, verbunden mit vornehmer Gesinnungsart, bewies und dem es dadurch gelang, den Frieden in der Gemeinde in den langen Jahren seiner Amtstätigkeit zu pflegen und zu fördern. In diesem Bestreben fand er weitgehende Unterstützung bei den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, von denen eine große Anzahl dieses Amt mehrere Jahrzehnte lang inne hatte.

Obgleich die Gemeinde auch weiterhin an Kopffzahl nicht zunahm, sondern bei der Volkszählung am 1. Dezember 1900 sogar auf 813 zurückgegangen war, ergab sich doch das Bedürfnis, einen zweiten Religionslehrer anzustellen, und auf Grund eines dahingehenden Beschlusses wurde am 9. Juni 1903 Lehrer Krämer von Lahr auf diese Stelle berufen, der seit 1. August 1903 sein Amt hier ausübt.

Das Jahr 1910 brachte eine Unterbrechung der ruhigen Entwicklung der Gemeinde. Die Frage der Feuerbestattung, die damals in ganz Deutschland heiß umstritten wurde, bildete den Anlaß dafür, daß sich eine Anzahl orthodoxer Gemeindemitglieder wegen der Haltung der Hauptgemeinde von dieser in religiöser Hinsicht lösten und sich unter dem Namen „Israelitische Religionsgesellschaft“ verbanden. Unter großen materiellen Opfern der wenigen Mitglieder richteten diese einen eigenen Betsaal ein und stellten einen eigenen Rabbiner an.

Der allgemeine wirtschaftliche Aufstieg Deutschlands wirkte sich auch in der israelitischen Gemeinde von Heilbronn aus. Bedeutende Fabriken und angesehenen Firmen des Groß- und Kleinhandels waren unter jüdischer Leitung entstanden und zu großer Blüte emporgeblieben. Die Aufstellungen der Erachtkommission, die alle drei Jahre zum Zwecke der Steuerfestsetzung eine Vermögensschätzung der Gemeindemitglieder vorzunehmen hatte, beweisen den langsamen aber stetigen Fortschritt der Wohlhabenheit der Gemeinde. Diese Art der Besteuerung, die wie jede Einschätzung eine große Zahl von Mißhelligkeiten mit sich gebracht hatte, wurde im Jahre 1912 auf Grund der neuen Kirchenverfassung aufgegeben und seit jener Zeit wird die Kirchensteuer auf Grund der erhobenen Staatssteuer festgesetzt.

Ebenso wie die Entwicklung der Gemeinde und ihrer Einrich-

tungen in den letzten Jahrzehnten erfreuliche Fortschritte zu ver-
nen hatte, so waren auch die Beziehungen der Gemeinde und ihrer
Angehörigen zur Stadtgemeinde Heilbronn und den christlichen Mit-
bürgern immer besser geworden. Männer wie Rechtsanwalt Schloß
und W. M. Wolf konnten, gestützt durch das Vertrauen ihrer christ-
lichen Mitbürger in den Bürgerausschuß einziehen, dem sie Jahr-
zehnte lang angehört haben. Schon vorher und zwar in den Jahren
1889 bis 1895 war Rechtsanwalt Rosengart in den Gemeinderat
gewählt worden und nach 8jähriger Unterbrechung wieder im Jahre
1903, wo er bis heute für das Gemeinwohl tätig ist. Für die
öffentliche Wohlfahrtspflege hatten die jüdischen Mitbürger stets
eine offene Hand und wenn der Ruf an sie erging, auch jederzeit
den Willen zu tatkräftiger Mitarbeit.

Auch die schweren Zeiten des Weltkriegs zeigten den vater-
ländischen Sinn der Gemeinde, die weder in Beweisen persön-
lichen Opfermuts noch in Werken der Mildtätigkeit hinter ihren
christlichen Mitbürgern zurückstand. Von den 861 Mitgliedern der
Gemeinde bei Kriegsausbruch nahmen 191 am Krieg teil, davon
waren 128 Frontsoldaten, gefallen sind 28, verwundet wurden 48,
befördert 54, darunter 10 zu Offizieren, einmal ausgezeichnet
wurden 35, mehrere Male 49.

Wie die Männer draußen, so erfüllten Frauen und Kinder in
der Heimat mit freudigem Opfermut ihre Pflichten gegenüber dem
deutschen Vaterland. In allen Stellen und Organisationen, die zur
Linderung der Kriegsnot und zur Fürsorge für das Heer und die
Verwundeten geschaffen waren, bewiesen die Mitglieder der Ge-
meinde durch nie ermüdende tätige Mitarbeit und durch reiche Geld-
opfer, daß auch sie nur das eine Ziel erstrebten, den glücklichen
Ausgang des Kriegs. Um so größer war die Enttäuschung über

das unglückliche Kriegsende und darüber, daß der Haß blinder Fanatiker, wie einst im grauen Mittelalter, den Juden die Schuld an diesem Ende und an seinen Folgen zuschob. Wohl wußte sich die Gemeinde in zäher Aufklärungsarbeit der Verleumdungen zu erwehren, aber eine Welle der Entmutigung ging durch ihre Reihen, daß nach den vielen Opfern an Blut und Gut eine solche Arbeit überhaupt nötig geworden war. Wenn auch Haß und Verleumdung heute noch nicht völlig geschwunden sind, so werden doch künftige Jahre hier Klarheit und Wahrheit bringen und dann wird der Gedenkstein, den die Gemeinde ihren gefallenen Söhnen gesetzt hat, der Nachwelt künden, daß die Juden von Heilbronn in den schwersten Jahren des Vaterlandes durch die Tat bewiesen haben, daß auch für sie das Gemeinwohl höher stand als die eigene Person.

Neben den vielen Opfern des Kriegs hatte die Gemeinde am 9. Oktober 1914 auch den Verlust ihres allverehrten Rabbiners Kahn zu beklagen, der durch einen plötzlichen Tod aus seinem arbeitsreichen Leben gerissen wurde. An seine Stelle trat auf Grund einstimmiger Wahl am 9. März 1915 Rabbiner Dr. Beermann, bisher Kreisrabbiner in Insterburg, der am 22. März 1915 seinen Dienst antrat und so schon während des Krieges mit der Gewalt seiner Rede und der tiefen Fülle seines Wissens mitarbeiten konnte, die Heimat in den Zeiten schwerster Erschütterungen seelisch zu kräftigen. Er nahm sich vor allem der Jugend an und verstand es, durch Neuorganisation des Religionsunterrichts und durch Einrichtung eines Jugendgottesdienstes dieser einen sittlichen Halt und ein Ziel zu geben, dem sie zustreben konnte. Auch außerhalb der engeren Gemeinde verstand sich Rabbiner Dr. Beermann schnell einen bedeutenden Namen zu machen, in Heilbronn durch seine erfolgreiche Mitarbeit an der Volkshochschule, im weiteren Vater-

land durch seine Tätigkeit am Lehrhaus in Stuttgart und durch eine große Zahl wissenschaftlicher Arbeiten.

Nachdem am 5. Januar 1923 Vorsänger Dreifus die seltene Feier des 50jährigen Dienstjubiläums unter regster Teilnahme der Gemeinde begehen durfte, war er infolge seines fortgeschrittenen Alters bald darauf genötigt, sich in den wohlverdienten Ruhestand zurückzuziehen, den er leider nur noch kurze Zeit genießen konnte. Mit ihm verlor die Gemeinde einen tatkräftigen Beamten, der in den meisten Familien zwei Generationen den Religionsunterricht erteilt hatte, und dessen Leistungen als Vorsänger der Gemeinde noch lange in bester Erinnerung bleiben werden. Als neuer Vorbeter und Lehrer wurde Herr Kahn von Stuttgart angestellt, der am 1. April 1924 seine Stelle antrat.

Die Nachkriegszeit mit ihrer Trennung von Staat und Kirche hat auch den Juden Württembergs ein weites Maß von Selbstständigkeit gebracht. Auf Grund dieses Gesetzes war eine neue Verfassung zu schaffen, an deren Ausarbeitung als Vertreter der Heilbronner Gemeinde in der Landeskirchenversammlung Rechtsanwalt Dr. Gumbel und Alexander Amberg in hervorragender Weise beteiligt waren. In der auf Grund dieser neuen Verfassung geschaffenen Landesversammlung wird die Gemeinde Heilbronn und die dem Bezirksrabbinat unterstehenden Landgemeinden zurzeit von Rechtsanwalt Dr. Gumbel und Dr. med. Würzburger vertreten, während Herr Isidor Flegenheimer Mitglied des Oberrats ist. Das ebenfalls neu gebildete Vorsteheramt vereinigt zurzeit unter dem Vorsitz des Herrn Isidor Flegenheimer die Herren: Bezirksrabbiner Dr. Veermann, Rechtsanwalt Dr. Gumbel, Isak Israel, Karl Kern, Max Mayer-Alder, Rechtsanwalt Dr. Scheuer, Wilhelm Schloß, Maier Stein, Jakob Victor und Isidor Wollenberger.

Als Gemeindepfleger ist seit dem Jahre 1920 Herr Isidor Danziger bestellt. Seit demselben Jahr versieht Lehrer Schloß die Stelle des Synagogenverwalters.

Unter der tatkräftigen Leitung dieser Männer und der Beamten der Gemeinde gelang es, die Wunden, die der Krieg und die Nachkriegszeit dem Gemeindeleben geschlagen hatte, nach Möglichkeit zu heilen. Neue wichtige Aufgaben, wie die Erweiterung des Friedhofs sind in Bearbeitung, andere, wie die schon seit Jahrzehnten ersehnte Erstellung eines Gemeindehauses, stehen noch bevor. Eine lange Zeit friedlicher und ungestörter Entwicklung möge diese führenden Männer instand setzen, ihr hohes Ziel zu verwirklichen: die israelitische Gemeinde Heilbronn zu immer größerer Blüte zu bringen, zur Ehre des Judentums und zur Ehre des deutschen Vaterlandes.

A n m e r k u n g e n

1) Der Eintrag im Nürnberger Memorbuch heißt im Wortlaut: Heilbronn. Sonntag, 12. Marcheschwan 5059 (19. Oktober 1298). Der Rabbiner R. Jochanan, Sohn des Rabbiners R. Eliakim, seine Frau Lipheit, Tochter R. Eliakims halevi, sein Sohn, der geachtete R. Bero, dessen Sohn Eleasar und noch 5 Knaben, sowie seine (des Rabbiners R. Jochanan) Mutter, die alte Frau Zutta; der gelehrte R. Meschullam, Sohn R. Moses, und seine Frau Gnanna; R. Isak, Sohn R. Baruchs hafohen, seine Frau Esther, seine Tochter Salveda, seine Tochter Froda und sein Sohn Salomo; die Witwe Frau Edel und ihre Tochter Guta; der Bachur R. Abraham, Sohn R. Davids halevi; R. Bives aus Sulmen, seine Frau Meitin, seine Enkelin Meitin; Meitin; der Gemeindevorsteher R. Ascher, Sohn R. Joels, seine Frau Zippora, Tochter des Rabbiners R. Senior, und seine Tochter: die Witwe Frau Bathseba, deren jungfräuliche Tochter Zenta, und ihre Kinder: Ascher, Abraham, Jakob und Guthil; die Söhne R. Joels, seine Frau Zeruza und deren Töchter: Blume, Zippora, Frau Guthil und Frau Dolce; der Lehrer R. Isak; R. Isak und sein Sohn Baruch; R. David; Frau Minna, Tochter (R.) Meschullams, und ihre Kinder; Meschullam und Hanna, die Kinder R. Seniors; R. Nathan, Sohn R. Joels, seine Frau Bruna und seine Kinder: Meir, Josef, Ascher und Gutlin; der Punktator (Grammatiker) R. Abraham, seine Frau Hanna, sein Sohn, der gelehrte R. Juda, seine Tochter Frau Gutlin und seine Tochter Adelsheit; Frau Sara, Tochter R. Josefs; Sohn R. Meirs, sein Sohn R. Liberman, seine Tochter Bela und seine Enkelin Hanna, Tochter R. Meirs; die fromme Frau Dolce, Tochter R. Abrahams; Frau Hanna, Tochter des Märtyrers R. Abraham halevi; R. Joseph, Sohn R. Davids; die Jungfrau Hizlin, Tochter R. Josefs; R. Joseph, Sohn R. Davids, und seine Tochter Bathseba; R. Rechabja, Sohn R. Moses; Frau Froda; die Witwe Frau Minna,

Tochter R. Simchas, ihre Tochter Dolce, ihre Söhne: Feiblin, Itiel, Menachem, Moise, Joel, die Söhne R. Moses, und ihre (der Witwe Minna) Mutter Frau Dolce, Tochter R. Jacobs halevi und deren (Frau Dolce) Töchter; Frau Hanna, ihre Tochter Frau Dolce — deren Töchter Lipheit und Minna —; ihre Tochter Bathseba und ihr Sohn Mardochai, ihre Tochter Frau Schona und deren Kinder Kalman und Dolce; R. Benjamin, der Franzose, dessen Frau Benvenuda und sein Sohn Meir; Frau Jutta, Tochter R. Jakobs halevi, ihre Tochter Frau Dolce, ihre Tochter Frau Zeruja, deren Mann R. Jechiel, Sohn R. Kalonymos hakohen, sein Sohn Jakob, seine (Jechiels) Schwiegertochter Frau Minna, deren Sohn Samuel, Sohn R. Mshers halevi, deren Tochter Rebekka und ihre (Juttas) Enkel Selkman und Minna, Kinder R. Abrahams; die Witwe Frau Sara, Tochter R. Davids, ihre Tochter Frau Gutlin, ihre Enkelin Jachula, ihre Schwester Frau Dsanna, ihre Enkelin Minna, Tochter R. Abrahams, und ihre Schwester Frau Brunlin; Minna, Tochter R. Abrahams; Frau Rebekka, Tochter des gelehrten R. Juda, ihr Sohn R. Jakob und ihre beiden (anderen) Kinder; Frau Bela, Tochter (R.) Eliakims; R. Nathan, Sohn R. Jsaks halevi; der fromme R. Benaja, Sohn R. Eliesers halevi; R. Meir, Sohn R. Schemarjas; R. Baruch, Sohn R. Chiskijas; R. Chananja, Sohn R. Jsaks; R. Simon, Sohn R. Nathans, sein Sohn der gelehrte R. Nathan, sein Sohn R. Meschullam, seine Tochter Bela und sein Enkel, ein Knabe, sein Sohn R. Moise, seine Töchter Frau Minna, Frau Dgia, deren Tochter Gotrat, Tochter R. Dbadjas, und seine Tochter Frau Rahel; R. Simon, Sohn R. Simchas; R. Joseph, Sohn R. Davids, seine Frau Bela, Tochter R. Jsaks halevi, seine Töchter Jutta, Sara, Minna und ein Knabe; R. Meir, Sohn des Rabbiners R. Jakob, seine Frau Sara und seine Söhne Jakob und Eleasar; Frau Gutlin; ein kleiner Knabe R. Uris hakohen; R. Jsak, Sohn R. Eliakims. — 2) Schliz, die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn. S. 23 ff. — 3) U I Nr. 108. (Diese Abkürzung bedeutet: Urkundenbuch I der Stadt Heilbronn, Urkunde Nr. 108.) — 4) U I Nr. 165. — 5) Nohl, der schwarze Tod. S. 239 ff. — 6) U I Nr. 199. 7) Dürr, Chronik. S. 34. — 8) Schliz, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn. S. 104 ff. — 9) Walcher, Geschichte der Juden in Württemberg. S. 35. — 10) Stälin, 3, 131. — 11) U I Nr. 90. — 12) Jäger, S. 106, Anm. 287. — 13) U I Nr. 241. — 14) U IV Nr. 3477.

15) U IV Nr. 3478 c. — 16) Hegel, *Städtechronik* 4, 1 ff. — 17) U IV Nr. 3481. — 18) U I Nr. 384. — 19) U I Nr. 390 und 391. — 20) U I Nr. 450. — 21) U I Nr. 451. — 22) U II Nr. 975. — 23) U I Nr. 478. — 24) U I Nr. 486. — 25) U I Nr. 553. — 26) U I Nr. 581. — 27) U I Nr. 575. — 28) U I Nr. 537 b. — 29) U I Nr. 537 h. — 30) U I Nr. 564 d. — 31) U I Nr. 829. — 32) U I Nr. 842. — 33) U I Nr. 859. — 34) U I Nr. 887. — 35) U I Nr. 564 nn. — 36) U I Nr. 896. — 37) U II Nr. 1152. — 28) U II Nr. 1353. — 39) U II Nr. 1434. — 40) U II Nr. 1441. 41) U II Nr. 1572 e. — 42) Jäger. S. 302. — 43) U III Nr. 2643 bis 2643 c. — 44) U III Nr. 2715. — 45) U IV Nr. 2779. — 46) U IV Nr. 3129 b. — 47) U IV Nr. 3129 c. — 48) U IV Nr. 3129 d. 49) U IV Nr. 3129 e. — 50) U IV Nr. 3129 l. — 51) U IV Nr. 3129 m. — 52) Jäger II. S. 156. (Diese Beschwerde ist nur im Konzept vorhanden, doch nimmt Jäger an, daß die Beschwerde abgesandt wurde.) 53) Jäger II. Seite 154 ff. — 54) Jäger II. S. 173. — 55) Jäger II. S. 192 f. — 56) Die von hier ab benutzten Urkunden sind im Druck nicht veröffentlicht. Sie liegen im städtischen Archiv Kasten 91 und waren mir durch die Liebenswürdigkeit des Herrn Moriz von Rauch zugänglich. — 57) Vergl. auch Dürr in *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte*, 1879, Heft 1, S. 76 ff.

Anhang

Literatur=Verzeichnis.

- Dürr, Fr., Heilbronner Chronik. Heilbronn 1895.
- Graef, H., Geschichte der Juden. R. Löwit-Verlag, Wien.
- Jäger, Karl, Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebietes. Heilbronn 1828.
- Knupfer, Eugen, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn I. Stuttgart 1904.
- Nohl, Johannes, Der schwarze Tod, eine Chronik der Pest. Verlag G. Kiepenheuer, Potsdam.
- Nübling, Die Judengemeinden des Mittelalters. Ulm 1896.
- Pressel, Friedrich, Geschichte der Juden in Ulm. Ulm 1873.
- Protokolle der jüdischen Gemeinde Heilbronn, Band I—VI.
- Protokolle des isr. Wohltätigkeitsvereins Heilbronn, Band I.
- v. Rauch, M., Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, Band II—IV. Stuttgart 1913—1922.
- Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuchs. Quellen zur Geschichte der Juden in Deutschland. Berlin 1898.
- Schliz, Alfred, Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn. Tübingen 1903.
- Schliz, Alfred, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Heilbronn im Mittelalter. Heilbronn 1911.
- Stälin, Friedrich, Württembergische Geschichte. Stuttgart 1841.
- Tänzer, Paul, Die Rechtsgeschichte der Juden in Württemberg 1806 bis 1828. Stuttgart 1922.
- Titot, H., Kirchengeschichtliche Beiträge über Stadt und Oberamt Heilbronn. Heilbronn 1862.
- Walcher, Geschichte der Juden in Württemberg. Tübingen 1852.
- Wiener, Dr., Zur Geschichte der Juden in Heilbronn in Jahrbuch 1865 des Vereins Achava.
- Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, Stuttgart.
-

*

Druck von Otto Weber, Verlagsbuchhandlung
H. v. Neumann & Co.

*